Mittag=Ausgabe.

Annoncen=Annahme=Bureaus:
In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau bei Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Neunundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen=Annahme=Bureaus:
In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co. — Haasenstein & Vogler, — Rudolph Mosse.
In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank."

Nr. 377.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an

Donnerstag, 1. Juni
(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1876.

Amtliches.

Berlin, 31. Mai. Der König hat der Königin der Belgier den Luisen=Orden mit der Jahreszahl 1813/14, dem Kreisger.=Rath Herbst zu Quedlinburg den R. A.=O. 3. Kl. mit der Schleife und dem Ob.=Reg.=Rath Freiherrn von Korff zu Merseburg den kgl. Kr.=O. 2. Kl. verliehen, den kaiserl russ. Geh. Rath und Akademiker Dr. Otto Boethlingk, zur Zeit in Jena, zum auswärtigen Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste ernannt, den seith. unbesoldeten Beigeordneten Zunker der Stadt Colberg, in Folge der von der dortigen Stadtverordneten=Versammlung getroffenen Wiederwahl, in gleicher Eigenschaft für eine fernere sechsjährige Amtsdauer bestätigt.

Der Kaiser und König hat im Namen des Deutschen Reichs den Leg.=Sekretär Grafen von Bray zum General=Konsul des Deutschen Reiches in Belgrad; die Kaufleute Thos. W. Williams zu Nassau (New=Providence) und Freudenberg zu Colombo (Ceylon) zu Konsuln des Deutschen Reichs und den Kaufmann Edw. F. Bird zu Gloucester zum Vize=Konsul des Deutschen Reiches ernannt.

Vom Landtage.

68. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 31. Mai. Am Ministertische: Minister des Innern Graf zu Eulenburg, Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Dr. Friedenthal und mehrere Kommissarien.

Präsident v. Bennigsen eröffnet die Sitzung um 10½ Uhr mit geschäftlichen Mittheilungen. Von dem Finanzminister und dem Minister des Innern ist ein Gesetzentwurf, betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten, eingegangen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung nimmt das Wort Abg. Richter (Sangerhausen), um einige in einem an das Haus von Seiten des Gräflich Stolberg'schen Konsistoriums eingegangenen Schriftstück enthaltene Irrthümer zu berichtigen, die sich auf die von ihm am 21. März gehaltene Rede beziehen.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die Verlesung der Interpellation der Abgeordneten Kantak und Genossen, betreffend die Auflösung öffentlicher Versammlungen wegen unterlassener Anwendung der deutschen Sprache in denselben.

Zur Begründung der Interpellation nimmt das Wort Abg. Kantak. Derselbe bezieht sich auf die von ihm vor einigen Wochen gestellte Interpellation ähnlichen Inhalts, wo die Erklärung des Ministers des Innern selbst auf den Bänken der Konservativen ein beredtes Schweigen gefunden habe. Redner beschwert sich, daß eine Versammlung aufgelöst sei, welche nur landwirthschaftliche Angelegenheiten in polnischer Sprache berathen habe und seit sieben Jahren, so oft sie zusammentrat, nie darin gestört worden sei. Sie habe in ihren Statuten ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen, daß politische Gegenstände ihren Berathungen fern bleiben sollten. Diese Auflösung widerspreche der Verfassung, welche allen Preußen das freie Versammlungsrecht gewähre.

Minister des Innern Graf Eulenburg: Da die beiden Fälle, um die es sich hier handelt, sehr ähnlich, die Berichte selbst, die mir zugegangen, aber knapp, fast einförmig sind, so kann ich selbst mich sehr kurz fassen. In Lissa sollte eine Versammlung zur Berathung von Wahlangelegenheiten stattfinden; eine Anzahl katholischer Geistlichen war vorschriftsmäßig angemeldet; ein Polizeikommissar war angewiesen, der Versammlung beizuwohnen. Kurz vor dem Beginne derselben machte letzterer nun den Vorsitzenden darauf aufmerksam, daß er selbst nicht polnisch rede, er möge daher, da man das Deutsche in der Versammlung sehr gut verstehe, veranlassen, daß deutsch gesprochen würde oder er möchte ihm einen vereidigten Dolmetscher zuweisen. Der Vorsitzende setzte darauf die Versammlung aus und wandte sich an den Bürgermeister mit der Forderung, er möge einen polnisch verstehenden Kommissar zur Ueberwachung der Versammlung senden. Dieser Antrag wurde schriftlich umgehend dahin beantwortet, daß man außer Stande sei, dem zu entsprechen weil ein der polnischen Sprache mächtiger Beamter bei der städtischen Verwaltung nicht angestellt sei. Da nun zufällig der Landrath des Kreises gegenwärtig war, wendete man sich an ihn mit der Bitte, den Polizeikommissar anzuweisen, die Versammlung polnisch sprechen zu lassen. Dieser aber billigte das Verfahren des Kommissars. Nun stellte man ihm die Bitte, er solle ein hervorragendes Mitglied der Versammlung und polnischen Prinzen, der sich zum Dolmetscher erbot, als solchen vereidigen. Auch dies schlug der Landrath und mit Recht ab und bemerkte in versöhnendem Sinne, lege man so großen Werth auf Abhaltung der Versammlung, so möge man doch deutsch reden, was allgemein verstanden werde. Jetzt aber wurde die Sachlage klarer gestellt durch die entschiedene Antwort: das thun wir nicht, es kommt uns nur darauf an, unser Recht durchzusetzen. Hierauf wurde polnisch geredet, dem Rufe des Kommissärs aber, auseinander zu gehen, sofort Folge geleistet. Ich habe nun, meine Herren, im Anschlusse an die Debatte, die vor einigen Wochen hier stattfand, nur zu erklären, daß von der bekannten Entscheidung, die auf dem Verwaltungs=Gerichtswege und zwar zu Ungunsten der Regierung ausfiel, Berufung an das Ober=Verwaltungsgericht eingelegt ist. Dessen Entscheidung mögen wir nun, Interpellant wie Regierung abwarten; ich meinerseits aber habe meine Beamten zur Vorsorge ermahnt und kann nur versichern, daß die Haltung der Regierung sich nach der Entscheidung des Ober=Verwaltungsgerichts richten wird. Möge auch auf der andern Seite eine maßhaltende, mildere Stellung eingenommen werden; hätte man z. B. sich bequemt, Deutsch zu sprechen, so wäre dieser Konflikt vermieden worden.

Abg. Kantak beantragt die Besprechung der Interpellation. Dieser Antrag wird abgelehnt.

Es folgt die dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Veranlagung und Erhebung der direkten Staatssteuern nach dem Etatsjahre.

Das Gesetz wird ohne Debatte angenommen.

Hierauf folgt die dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen. Zunächst werden § 1—8 ohne Debatte angenommen. § 9 (Gewährung von Beihülfe von Seiten des Staates) bittet Abg. Mühlenbeck abzulehnen. Abg. von Benda weist auf die Beschlüsse zweiter Lesung hin, wo § 9 mit großer Majorität angenommen wurde. Hierauf wird § 9 angenommen, ebenso § 10. Zu § 11 liegt folgender Antrag des Abg. Mühlenbeck vor, welchen derselbe zur Annahme empfiehlt: an Stelle des in der zweiten Lesung beschlossenen § 11 zu setzen: „Gegen die auf Grund der §§ 2 bis 7 und § 9 von den Regierungspräsidenten erlassenen Verfügungen findet innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tage Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den Bescheid des Oberpräsidenten nach Maßgabe des § 34 Absatz 3 und des § 38 des Gesetzes vom . . . ., betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Provinzialordnung v. 29. Juni 1875 die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt."

Abg. Lasker bittet, bei den Beschlüssen zweiter Lesung zu verbleiben, da der Antrag Mühlenbeck den Gang der Beschwerde verwickelter mache

Nach einigen weiteren Bemerkungen des Abgeordneten Persius nimmt das Wort Minister Dr. Friedenthal und empfiehlt den Antrag Mühlenbeck zur Annahme, welcher eine Verbesserung der Beschlüsse zweiter Lesung enthalte.

§ 11 wird sodann nach den Antrag Mühlenbeck angenommen, die übrigen Paragraphen ohne Debatte.

Der folgende Gegenstand ist die dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Deckung der für die Weiterführung und Vollendung der Bebra=Friedländer Eisenbahn erforderlichen Geldmittel. Abg. Dr. Hammacher beantragt Alinea 1 des Einzigen Paragraphen wie folgt zu fassen:

„Die Regierung wird ermächtigt, zur Deckung der für die Weiterführung und Vollendung der Bebra=Friedländer Eisenbahn erforderlichen Geldmittel die durch das Gesetz vom 14. Juni 1875 (Gesetzsammlung S. 250) zur Vollendung der Eisenbahn von Arnsdorff nach Gassen bewilligten 5,670,000 Mark in Höhe der hierbei erzielten Ersparniß ad 1,050,000 Mark zu verwenden, und, soweit dieser Betrag nicht ausreicht, Schuldverschreibungen in dem Nominalbetrage auszugeben, wie er zur Beschaffung einer Summe von höchstens 2,100,000 Mark nöthig sein wird.

In der General=Diskussion nimmt Niemand das Wort.

In der Spezial=Diskussion begründet zunächst Abg. Hammacher seinen Antrag. Nachdem auch der Abg. v. Benda für den Antrag eingetreten ist, wird derselbe angenommen.

Es folgt als 5. Gegenstand der Tagesordnung die dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes der in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem preußischen Markgrafenthum Oberlausitz belegenen Lehne. Dasselbe wird ohne Debatte angenommen.

Der folgende Gegenstand ist ein Verzeichniß der von den betreffenden Kommissionen zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erachteten Petitionen.

Das Haus nimmt dasselbe ohne Debatte zur Kenntniß.

Es folgt die dritte Berathung des Entwurfs einer Städteordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

In der Generaldiskussion nimmt das Wort

Abg. Graf Bethusy=Huc: Ich habe gegen die Beschlüsse dieses Hauses so erhebliche Bedenken, daß mit mir ein Theil meiner politischen Freunde sich entschlossen hat, gegen das ganze Gesetz zu stimmen; da es nicht darauf ankommt, ein Gesetz überhaupt zu Stande zu bringen, sondern darauf, daß es für das Land auch dauernd von Segen ist. Ich verspreche Ihnen, nicht in der Spezialdiskussion Anträge zu stellen und das Wort zu ergreifen, da ein großer Theil der Amendements, die ich mit dem Abgeordneten Bismarck (Flatow) gestellt habe, abgelehnt sind. Einen einzigen möchte ich noch berücksichtigen. Er betrifft den § 26. Die Bestimmung, welche Sie angenommen haben, daß $\frac{1}{12}$ der gesammten Wählerschaft in der ersten Klasse vertreten sein muß, ist die Negation des Dreiklassenwahlsystems. Dasselbe ist durch die Verurtheilung, die es seitens des Fürsten Bismarck auf politischem Gebiet erfahren hat, in Mißkredit gekommen, den ich nicht theilen möchte. Ich weise darauf hin, daß alle Bedenken die Fürst Bismarck dagegen geltend gemacht hat, nur für das politische, nicht aber für das kommunale Gebiet gelten. Die Zufälligkeit, welche dadurch entsteht, daß das Land nicht im Ganzen in drei Theile getheilt werden kann, sondern daß diese Eintheilung örtlich geschehen muß, fällt auf kommunalen Gebiete weg. Der große sittliche Einwand, daß das Gewicht des Staatsbürgers sich nicht lediglich nach dem Verhältniß seiner Steuern ermessen läßt, fällt auf kommunalem Gebiete gleichfalls weg. Wir haben mit der Kreisordnung den Grundsatz aufgestellt, daß auf diesem Gebiet eine Interessenvertretung nöthig sei und diese geschieht am besten bei diesem Systeme. Es giebt eine Menge Orte, in denen ein einzelner Steuerzahler mehr als die Hälfte des ganzen kommunalen Haushalts aus seiner Tasche trägt. Damit ist die ganze Korrektur zum Humbug geworden. Sollten diese Amendements, die hier vorliegen, angenommen werden, so werde ich dem allgemeinen Wahlrecht mit einem Zensus den Vorzug geben. Ich will bei den Polizeiverhältnissen wegen der jetzigen Geschäftslage nicht verweilen. Ich möchte aber nicht schließen, ohne eines allgemeinen Punktes gedacht zu haben, in dem ich die Hauptsache sehen würde, wenn dieses Gesetz nicht zu Stande kommen würde. Dies ist die parlamentarische Ueberlastung, welche uns Seitens der Regierung seit einigen Jahren zugemuthet wird. Ich bin mir wohl bewußt, daß ein rascheres Tempo für jetzt in Anwendung gebracht werden mußte, als gewöhnlich. Aber auch das hat seine Grenze. Eine wesentliche Mitschuld trifft dieses Haus selbst, welches jede Gelegenheit hat vorüber gehen lassen, die Vorlagen möglichst bald von der Regierung zu erbitten. Ich habe mich schon bei früheren Gelegenheiten dahin ausgesprochen, daß der Parlamentarismus, welcher im Reichstag und im Abgeordnetenhause die Kräfte des Einzelnen so lange in Anspruch nimmt, die Wählbarkeit in erheblicher Weise erschweren würde. Es würde bei dieser Verlängerung der Session der Kern dieser und anderer Parlamente im Wesentlichen aus Staatsbeamten und Berlinern gebildet werden. Die ländlichen Grundbesitzer, kleinere wie größere, sind nicht im Stande, einen so großen Theil ihrer Zeit mit Gewissenhaftigkeit den Arbeiten des Hauses zu widmen. Einzelne von Ihnen, meine Herren, besitzen allerdings eine so unglaubliche Arbeitskraft, daß es ihnen bis heute möglich war, mit ungeschwächten Kräften die Arbeiten des Hauses zu fördern. Ein großer Theil ehrenwerther Mitglieder hat diese Arbeitskraft nicht und kann sie nicht haben. Greifen Sie in Ihre Brust und fragen Sie, wie viel Apathie und Gleichgiltigkeit sich in ihren Seelen eingeschlichen hat. Ich spreche nicht von den körperlichen Nachtheilen, obgleich Sie es wohl meiner Stimme anhören (Große Heiterkeit). Ja, meine Herren, die Luft in diesem Saale ist so wenig gesund, daß körperliche Nachtheile nicht ausbleiben können. Ich sehe in diesem Uebelstand ein wesentliches Hinderniß auch für die Berathung dieses Gesetzes. Wenn wir heute in kurzer Sitzung — wenigstens hoffe ich, daß die Spezialdiskussion uns nicht lange hinhalten werde — die Städteordnung durchberathen, dann frage ich Sie, ob nicht von außen dem Hause der Vorwurf der Frivolität gemacht werden könne? (Widerspruch. Ruf: zur Ordnung.)

Präsident v. Bennigsen glaubt, daß diese letzte Aeußerung nicht streng parlamentarisch sei.

Abg. Graf v. Bethusy=Huc: Herr Präsident! Mich würde ein Ordnungsruf wohl schwerer treffen als irgend ein anderes Mitglied unseres Hauses und ich bemühe mich deshalb stets, alle Ausdrücke, die irgendwie verletzend wirken könnten, zu vermeiden. Aber ich glaube, daß ich hier keine Veranlassung dazu gegeben habe. Ich habe nicht gesagt, daß der Vorwurf gerechtfertigt sei. Ich habe mich darauf beschränkt zu sagen, daß ein solcher schwerer Schein auf diesem Hause nicht lasten dürfe. Ich schließe mit dem Wunsche und der Bitte an die Regierung, das Haus nicht in dieser Weise mit Vorlagen zu überhäufen, wie es bisher geschehen ist. (Lebhafter Beifall rechts, Zischen links.)

Minister des Innern Graf Eulenburg: Der soeben an die Regierung ergangenen Bitte kann ich nur erwidern, daß auch wir nicht gerade durch unser Verhalten eine Ueberlastung des Hauses provozirt zu haben glauben, indem wir keineswegs Ihnen diese Arbeiten unterbreiteten aus der bloßen Lust, den Häusern so viel Arbeit als möglich aufzubürden, sondern nur aus dem Bewußtsein der Nothwendigkeit, daß endlich gewissen Bedürfnissen Abhilfe geschafft und mehrere Verhältnisse gesetzlich geregelt würden. (Sehr gut!) Von diesem Standpunkte aus mußten wir Ihre wie unsere eigene Kraft auf das Aeußerste anspannen; ich kann aber versichern, daß die Regierung über das breit bemessene Maß der Nothwendigkeit weder hinausgegangen ist, noch hinauszugehen beabsichtigt. — In Bezug auf diese Berathung der Städteordnung halte ich es für zweckmäßig, wenn die Regierung von vornherein die einzelnen Punkte hervorhebt, die nothwendigerweise eine Aenderung erfahren müssen, wenn eine Vereinbarung mit dem Herrenhause und der Regierung zu Stande kommen soll; es sind dies die §§ 15, 25, 26, 51, 86 (Verleihung des Bürgerrechts, Bestätigung der Bürgermeister ꝛc.). Außerdem betone ich die Bedenken, welche ich gegen die Bestimmungen der Polizeiverwaltung in der letzten Sitzung vorgebracht habe. Diese Bedenken theilt die Staatsregierung auch jetzt noch; ich höre jedoch, daß bereits ein Antrag eingebracht ist, durch den man den Anschauungen der Regierung entgegenkommt. Eine bindende Erklärung Namens der Staatsregierung kann ich nun zwar nicht abgeben, doch den Eindruck habe ich, daß von der Hoffnung auf Einigung zwischen den Faktoren abgesehen werden muß, wenn dieser Antrag nicht zur Annahme gelangt. Auf diesem Wege vorzugehen kann ich Ihnen nur rathen, damit der Erfüllung eines von so vielen Seiten getheilten Wunsches vor sich gehe, auf daß nicht ein Werk, das so viel Zeit und Arbeit in Anspruch genommen, das so viel Bewegung im Volke hervorgerufen hat, auf unbestimmte Zeit verschoben werde. Opfern Sie doch lieber einige kleinere Punkte, ehe Sie diese Zeit der Unruhe und Aufregung noch verlängern. (Bravo.)

Abg. Dr. Lasker: Dem Abg. Grafen Bethusy=Huc müsse er erwidern, daß er seine heutige Stimmung zwar begreife, aber glaube, daß sie die Bedürfnisse des Landes nicht ganz berücksichtige. Man habe einen Zustand gut zu machen, in dem die Gesetzgebung fast still stand, und es sei nicht zu verwundern, daß auf dem Gebiete der Gesetzgebung jetzt, wo einmal ein neues Leben in dasselbe hineingekommen sei, dies um so frischer erblühe. Der Graf Bethusy=Huc habe selbst die Nothwendigkeit der neuen Gesetze hervorgehoben und sollte deshalb nicht über die Häufung der Arbeiten, die sie mit sich bringen, klagen. Was die Städteordnung selbst anlangt, so sei er erfreut, daß der Minister des Innern die Punkte, welche einer Abänderung bedürfen, hervorgehoben habe. Er glaube zunächst, daß die Forensen und juristischen Personen nur aus Mißverständniß von Stadtverordnetenwahlen ausgeschlossen worden sind. Was die Polizeibehörden anlangt, so sei nach seiner Ansicht die Differenz zwischen der Vorlage und den Kommissionsbeschlüssen nicht groß, im Prinzip stimmten beide überein. Endlich in Bezug auf die Bestätigung der Bürgermeister sei es ihm sehr fraglich, ob in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werden konnte, wie sie aufgenommen worden ist: es sei ihm dies fraglich in Rücksicht auf frühere Beschlüsse des Abgeordnetenhauses bei Gelegenheit der Berathung der Kreisordnung. Damals sei ein Antrag des Abgeordneten Wagner, gleichen Inhalts mit dem § 51 der Städteordnung, als gänzlich unannehmbar bezeichnet worden. Ob in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern das Recht der Bestätigung des Bürgermeisters dem König oder dem Minister des Innern beigelegt wird, sei ihm in konstitutioneller Beziehung gleichgiltig. Denn alle Erlasse des Königs bedürfen der Gegenzeichnung des Ministers. Wenn die Regierung auf diesen Punkt so viel Werth lege, so stehe er nicht an, ihn nach dem Wunsche der Regierung anzunehmen.

Hierauf wird die Generaldiskussion geschlossen.

Abg. Graf Bethusy=Huc berichtigt in persönlicher Bemerkung einige irrthümliche Aeußerungen des Abg. Lasker.

Nach einer Erwiderung des Abgeordneten Lasker geht das Haus zur Spezialdiskussion über.

Abg. Aegidi und Genossen beantragt, die Abstimmung über § 1 bis zum Schlusse der Berathung auszusetzen.

Abg. Zelle erklärt sich gegen diesen Antrag. Derselbe wird sodann angenommen.

§ 2—14 werden ohne Debatte angenommen.

§ 15 lautet nach der Regierungs=Vorlage:

„Das Bürgerrecht (§ 18) steht jedem männlichen Gemeindeangehörigen zu, der gleichzeitig a. dem deutschen Reiche angehört, b. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, c. das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und seit einem Jahre, ohne öffentliche Armenunterstützung zu beziehen, in der Stadtgemeinde seinen Wohnsitz hat, und d. ein Wohnhaus im Stadtbezirke als Eigenthümer oder Nießbraucher besitzt oder zur klassifizirten Einkommensteuer oder zur Klassensteuer mit dem Stufensatze von mindestens sechs Mark veranlagt ist",

nach den Beschlüssen zweiter Lesung:

„Das Bürgerrecht (§ 19) steht jedem männlichen Gemeindeangehörigen zu, der gleichzeitig a. dem deutschen Reiche angehört, b. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, c. das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und seit einem Jahre in der Stadtgemeinde seinen Wohnsitz hat, und d. zur klassifizirten Einkommensteuer oder zur Klassensteuer veranlagt ist, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen des § 44."

Dazu liegen folgende Anträge vor:

1) des Abg. Aegidi und Genossen: in § 15, d. die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

2) des Abg. Lauenstein und Genossen: In § 15, c. statt der Worte „seit einem Jahre" zu setzen: „seit zwei Jahren"; im letzten Satze des § 15, statt „einjährigen" zu setzen: „zweijährigen".

3) des Abg. Graf Bethusy=Huc: in § 15c. statt „einem Jahre" zu sagen: „zwei Jahren".

4) des Abg. Ostendorf: § 15 Absatz 1 sub c. so zu fassen: „das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, seit einem Jahre in der Stadtgemeinde seinen Wohnsitz hat und zu den Gemeindeumlagen beiträgt, wenn solche überhaupt in derselben bestehen."

Abg. Lauenstein befürwortet den von ihm gestellten Antrag.

Abg. Jung den Antrag Ostendorf.

Abg. Miquel glaubt, daß die Bestimmungen des § 15 nur provisorische sein können, da derselbe nur auf ein Kommunalsteuer=

gesetz, welches noch nicht vorhanden ist, gegründet werden kann. Die Korrektur des Dreiklassenwahlsystem durch die Bestimmung, daß die erste Klasse mindestens ein Zwölftel, die zweite mindestens zwei Zwölftel der Wahlberechtigten umfassen muß, kann Redner nicht billigen; derselbe empfiehlt den Antrag Lauenstein zur Annahme.

Reg.-Komm. Geh. Ober-Reg.-Rath Wohlers weist auf Grund noch schleunigst gesammelten statistischen Materials die Unhaltbarkeit der durch die Beschlüsse 2. Lesung erfolgten Wahlfestsetzungen nach; blieben sie in Geltung, so würden sie die bestehenden Verhältnisse in fast lächerlicher Weise umgestalten; in Barmen besteht ein Census von 4 Thlr. Die erste Wählerklasse reichte bisher bis auf 30 Thlr. der Einkommensteuer, die zweite bis zu 5 Thlr. Nach dem neuen System der 2. Lesung reicht die erste Klasse bis zu 8 Thlr., die zweite Klasse sinkt auf die Klassensteuerstufe von 1 Thlr., die dritte würde in die bisherige Mittelklasse hinaufrücken. Aehnliche Verhältnisse ergeben sich in Elberfeld, Aachen, Bochum rc., überall rückt die bisherige dritte Klasse sofort zur zweiten Klasse auf.

Abg. Dr. Löwe: Der Gesammteindruck der Mittheilungen ist für mich der, daß die Korrektur des Dreiklassenwahlsystems angenommen werden muß. Nachdem man einmal dies System gebilligt habe, müsse man bei dem Beschluß zweiter Lesung stehen bleiben. Hätte man das allgemeine Wahlrecht angenommen, so wäre er gern zu bedeutenden Modifikationen desselben bereit gewesen.

Abg. Windthorst (Meppen) bittet nichts von dem aufzugeben, was man in zweiter Lesung erreicht hat, ist für den Antrag Lauenstein, wenn das letzte Alinea des § 15 gestrichen wird, anderenfalls für die Beschlüsse zweiter Lesung.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen, es folgt eine persönliche Bemerkung des Abg. Miquel und des Abg. Lasker. Graf Bethusy-Huc zieht seinen Antrag zu Gunsten des Antrags Lauenstein zurück. §15 wird mit dem Antrag Lauenstein angenommen, die übrigen Anträge werden abgelehnt.

§§ 16—22 werden ohne Debatte angenommen.

Zu § 23 beantragt Abg. Lauenstein: Den Eingang des § 23 so zu fassen: „Die Zahl der Stadtverordneten beträgt, vorbehaltlich anderweiter ortsstatuarischer Bestimmung, in Stadtgemeinden rc."

Ferner beantragt Abg. Krech, im § 23, Absatz 2, welche lautet: „In Stadtgemeinden von mehr als 100,000 Einwohnern treten für jede auch nur angefangene Vollzahl von 50,000 Einwohnern sechs Stadtverordnete hinzu, für jede, die Einwohnerzahl von 150,000 übersteigende fernere Vollzahl von 50,000 Einwohner treten 6 Stadtverordnete hinzu, bis die Zahl der Stadtverordneten 90 erreicht hat —" die gesperrt gedruckten Worte zu streichen.

Abg. Miquel: Wir mußten in der Kommission das Ortsstatut ablehnen, weil die Magistratsmitglieder gesetzlich fixirt waren. Jetzt fällt dieser entscheidende Grund weg und so möge denn auch der Antrag Lauenstein empfohlen sein.

Hierauf wird der Antrag Lauenstein angenommen, desgl. Antrag Krech

Zu § 24 (Personen, die nicht Stadtverordnete sein können) liegt der Antrag des Abg. Aegidi und Gen. vor, Nr. 4 dahin zu fassen: „Geistliche und Kirchendiener" und der Antrag des Abg. Kiesel und Gen., die Nr. 4 zu streichen. Nach den Beschlüssen zweiter Lesung lautet Nr. 4: Geistliche, Kirchendiener und öffentliche Elementarlehrer, sofern dieselben als solche von Gemeindelasten befreit sind.

Abgeordneter Knörcke bittet, die Lehrer aus dem Gesetze wegzulassen.

Die Anträge Aegidi und Kiesel werden abgelehnt, Nr. 4 nach den Beschlüssen zweiter Lesung angenommen.

§ 25 wird angenommen.

Hierauf kamen mehrere Anträge zur Abstimmung, welche sämmtlich darauf hinauslaufen, im Wesentlichen den § 25 der Regierungsvorlage wiederherzustellen. (Recht der Forensen und juristischen Personen zur Theilnahme an den Stadtverordnetenwahlen.) Abg. Cremer beantragt, das Recht auch auf Frauen mit selbstständigen Geschäften auszudehnen.

Abg. Dr. Hammacher weist noch aus den Verhältnissen Essen nach, daß den Forensen wenigstens dies beschränkte Recht zugestanden werden möge, aus den einfachen Gründen der Billigkeit nicht weniger als aus den wirthschaftlichen Verhältnissen der Zusammengehörigkeit; für ein unbeschränktes Recht würde auch Redner nicht eintreten, doch die Regierungsvorlage verdiene unbedingte Annahme.

Reg.-Komm. Wohlers empfiehlt ebenfalls Wiederherstellung der Regierungsvorlage.

Abg. Dr. Virchow: Das im § 14 konstituirte Gemeindebürgerrecht werde zu Gunsten hoher Steuerleistungen einzelner Deutscher durch diese Bestimmung wieder aufgehoben. Man darf die kommunale Angehörigkeit nicht allein von der Steuerzahlung abhängig machen. Läßt man ferner die juristischen Personen zu, so würde sich der Kreis mit demselben Rechte sehr erweitern lassen. Die verschiedenen Stationes fixci bilden bekanntlich besondere juristische Personen, dann käme nach Annahme dieser Bestimmung der Fiskus durch seinen Postfiskus, Militärfiskus rc. in der Lage, die Wahl der Stadtverordneten zu influenziren.

Regierungs-Kommissar Wohlers bestreitet die Rechtsgiltigkeit der Virchow'schen Auffassung, daß der Fiskus sich mehrmals vertreten lassen könne; der Fiskus sei nur Eine juristische Person. Hierauf werden die Anträge auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage abgelehnt, die juristischen Personen, Kommanditgesellschaften, Frauen mit eigenem Geschäftsbetriebe bleiben also von der Berechtigung zu Gemeindewahlen ausgeschlossen.

§ 26 lautet nach den Beschlüssen der zweiten Lesung:

Zum Zwecke der Wahl der Stadtverordneten werden die Gemeindebürger nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer in drei Klassen getheilt, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen des § 44.

Die erste beziehungsweise die zweite Klasse besteht aus denjenigen Gemeindebürgern, auf welche bis zum Belaufe eines Drittels beziehungsweise zweier Drittel der Gesammtsteuer die höchsten Einzelbeträge fallen. Die hiernach nicht in die erste, beziehungsweise zweite Klasse fallenden Gemeindebürger bilden die dritte Klasse. In die erste, beziehungsweise zweite Klasse gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittel der Gesammtsteuer fällt. Unter mehreren einen gleichen Steuerbetrag Entrichtenden entscheidet die alphabetische Namensordnung und erforderlichen Falls das Loos darüber, wer von ihnen zu der höheren Klasse zu rechnen ist. Die erste Klasse muß mindestens ein Zwölftel, die zweite mindestens zwei Zwölftel der Wahlberechtigten umfassen.

Die nach § .. Wahlberechtigten werden von ihrem im Stadtbezirk gewonnenen Einkommen besonders eingeschätzt und derjenigen, erforderlichen Falles durch das Loos zu bestimmenden Klasse zugewiesen, welcher der hiernach ermittelte Steuersatz entspricht. Das gedachte Einkommen, beziehungsweise die von demselben zu entrichtende Klassen- und Einkommensteuer bleibt in der Wohnsitzgemeinde außer Berechnung.

Niemand kann gleichzeitig mehr als einer Klasse angehören.

Die Ehrenbürger gehören der ersten Klasse an.

Jede Klasse wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Mitglieder der Klasse gebunden zu sein.

Hierzu beantragen: 1) Die Abgg. Graf Bethusy Huc und v. Bismarck (Flatow) die gesperrt gedruckten Worte zu streichen, 2) Die Abgg. Aegidi und Genossen beantragen gleichfalls Streichung der Worte und statt derselben zu setzen: „Sowohl die erste als die zweite Klasse soll mindestens die fünffache Zahl der von ihr überhaupt zu wählenden Stadtverordneten umfassen. Wenn bei der Eintheilung derselben nach der Besteuerung eine geringere Zahl auf die erste, beziehungsweise zweite Klasse fällt, so ist dieselbe durch Hinzunahme der nach ihren Steuerbeträgen zunächst folgenden bis auf obiges Verhältniß zu erhöhen. Erforderlichen Falls entscheidet zwischen zwei oder mehreren Gleichbesteuerten das Loos."

3) Der Abg. Ostendorf beantragt gleichfalls den § 26 eine andere Fassung zu geben, der formulirt vorliegt.

4) Der Abg. Krech hat einen eventuellen Antrag gestellt.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Aegidi mit 134 gegen 156 Stimmen abgelehnt, ebenso der Antrag Ostendorf, dagegen der Antrag v. Bethusy-Huc angenommen. Schließlich wird § 26 im Ganzen mit der beschlossenen Aenderung angenommen.

§ 27 wird mit einer redaktionellen Aenderung angenommen. § 28 unverändert, bei § 29 fragt Abg. Cremer an, ob in dem Worte: „der Eintheilungsplan der Wahlbezirke wird berichtigt" das Wort „berichtigt" dasselbe bedeutet, als „neu aufgestellt".

Abg. Miquel erklärt, daß nach den Verhandlungen der Kommission dies allerdings der Fall ist. Dieser Interpretation tritt schließlich, als der Abgeordnete Windthorst um eine Erklärung vom Ministertische ersucht, der Regierungs-Kommissar Geh. Rath Wohlers bei, wenn dieselbe auch nicht auf alle einzelnen Fälle ausgedehnt werden könne. § 29 wird bewilligt, ebenso die §§ 30—43.

§ 44 lautet: Der § 26 und die sonstigen, auf die Klasseneintheilung der Wahlberechtigten bezüglichen Vorschriften der §§ 27, 28, 31, 33 dieses Gesetzes bleiben in denjenigen Stadtgemeinden außer Anwendung, in denen zur Zeit eine Eintheilung der Wahlberechtigten nach Klassen oder Berufsständen nicht stattfindet. In solchen Stadtgemeinden kann der im § 15 unter d bestimmte Klassensteuerstufensatz durch Ortsstatut bis auf 12 Mark erhöht werden.

Abg. Krech beantragt: In § 44: a) vor der Ziffer 27 einzuschalten 25a; b) den zweiten Satz dahin zu fassen: In solchen Stadtgemeinden behält es bezüglich des für den Erwerb des Bürgerrechts erforderlichen Einkommens bei den zur Zeit geltenden Vorschriften sein Bewenden. Durch Ortsstatut kann an Stelle dieser Vorschrift ein Klassensteuerstufensatz bis zum Betrage von zwölf Mark festgesetzt werden."

Abg. Graf v. Bethusy-Huc hat ebenfalls zu diesem Paragraph einen Antrag gestellt, zieht denselben aber zu Gunsten des obigen Antrags zurück.

Abg. Dr. Virchow kommt auf die frankfurter Verhältnisse zu sprechen, welche durch die Abänderung des Wahlgesetzes allein nicht verbessert werden könnten.

Der § 44 wird mit dem Antrag Krech angenommen, § 45 unverändert, bei welchem Paragraph ein Antrag des Abg. Krech abgelehnt wird. Das letzte Alinea zu streichen, § 46 ebenso unverändert.

Zu § 47 beantragt Abg. Lauenstein: Hinter dem ersten Satze des ersten Alinea des § 47 hinzuzufügen: „Auf Grund eines Gemeindebeschlusses kann die Wahl eines Bürgermeisters oder eines sonstigen Magistratsmitgliedes auch auf Lebenszeit erfolgen."

Dieser Antrag wird abgelehnt, § 47 unverändert angenommen.

(Schluß folgt.)

Parlamentarische Nachrichten.

* Im Herrenhause wird nach einer neuen Version die Städteordnungs-Kommission schon am 8. Juni zusammentreten. In derselben hat Graf Itzenplitz den Vorsitz niedergelegt; derselbe ist nunmehr dem Oberbürgermeister von Berlin, Hobrecht, übertragen. Das Referat hat der Oberbürgermeister von Magdeburg, Hasselbach, übernommen. Trotz alledem erscheint sowohl das Zustandekommen der Städteordnung, wie das des Kompetenzgesetzes fraglich.

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 31. Mai.

— Heute (31. Mai) Mittag um 1 Uhr fand die Schlußsitzung des Bundesrathes statt. Die Sitzung war außerordentlich zahlreich besucht, mehrere auswärtige Bevollmächtigte waren zu derselben besonders nach Berlin gekommen, auch der neue Präsident des Reichskanzleramts Hofmann wohnte der Sitzung bei. Präsident Delbrück theilte den Anwesenden mit, daß der Kaiser sein Entlassungsgesuch genehmigt habe und richtete alsdann, wie die „Post" vernimmt, eine längere bewegte Ansprache an die Versammlung, in welcher er auf die großen Begebenheiten der letzten zehn Jahre hinwies und für das ihm von Seiten des Bundesraths bewiesene Vertrauen dankte. Der bairische Bevollmächtigte Freiherr Pergler von Perglas antwortete im Namen des Bundesraths und sprach in seiner Rede die Hoffnung aus, daß Herr Delbrück nicht für immer sich in das Privatleben zurückgezogen haben werde. Schließlich richtete auch der neue Präsident des Reichskanzleramts Minister Hofmann eine Ansprache an die Versammlung.

— Eine Aufforderung der kaiserlichen Admiralität, Briefsendungen für das Mittelmeergeschwader vom 13. Juni auf Weiteres ab nach Konstantinopel zu dirigiren, bestätigt, daß für die Fahrt des Geschwaders nach den türkischen Gewässern beinahe 4 Wochen in Aussicht genommen sind. Auch dürfte der Bekanntmachung zu entnehmen sein, daß das Geschwader sich direkt zur Verfügung des Botschafters stellen und nicht, wie angenommen war, zunächst nach Salonichi sich begeben wird. Wahrscheinlich hält man die dort konzentrirte Flottenmacht zur Aufrechterhaltung der Ordnung für genügend. Zum Anlaufen im Mittelmeere sind für das Geschwader die Häfen Gibraltar und Malta bestimmt.

— Da wir die Prorogationsschrift des Grafen Arnim mitgetheilt haben, so halten wir uns für verpflichtet, auch den nachstehenden „offenen Brief an den Grafen Harry v. Arnim, ehemaligen Botschafter des deutschen Reiches, z. Z. in Florenz" abzudrucken, welcher sich im nichtredaktionellen Theil der „N. Z." findet:

Sie haben, Herr Graf, in Ihrem durch die „Voss. Ztg." Nr. 110 vom 12. Mai veröffentlichen Prorogationsgesuche meines Namens in einer Weise erwähnt, die mich zu folgender Erklärung dringend auffordert. Wenn ich als ein dem deutschen Reiche nicht Angehöriger mich entschlossen habe, in einer die Person des Reichskanzlers Fürsten Bismarck betreffenden Angelegenheit freiwillig Zeugniß abzulegen, so leitete mich dabei zu allernächst der Wunsch, der jeden Mann von Ehre und sittlichem Bewußtsein — welcher Nationalität er auch angehöre — erfüllen muß: eine hinter feige Anonymität und schnöde Inirigue sich versteckende Persönlichkeit, nämlich den Autor der Broschüre „Pro Nihilo" ans helle Tageslicht ziehen zu helfen. Ich bin in der That so glücklich gewesen, die Namen von Persönlichkeiten zu eruiren, die sich mit dieser Angelegenheit im September vorigen Jahres befaßt haben, und wenn Sie es vor ganz Deutschland, ja, wie die Dinge jetzt liegen, vor ganz Europa für unerheblich erklären, daß der Herr Graf v. Waldbott-Bassenheim jemals mit dem züricher Verlagsmagazin in Korrespondenz gestanden, so würde ich Ihnen beipflichten können, wenn nicht diese Korrespondenz eben darin bestanden hätte, daß dem Herrn Grafen von Waldbott-Bassenheim die Korrekturbogen der Broschüre „Pro Nihilo" vom Verlagsmagazin regelmäßig zugeschickt wurden. Wenn der Herr Graf in Nr. 115 der „Voss. Zeitung" erklärt, er habe nie mit dem „Hause Schabelitz" in Korrespondenz gestanden, so erwidere ich nur, daß ich das niemals behauptet habe, da nach meinem Dafürhalten „in Korrespondenz stehen" und „Korrekturbogen zugeschickt erhalten" durchaus nicht dasselbe ist. — Für wen er die Korrekturbogen in Empfang genommen, das dürften Sie, Herr Graf v. Arnim, der Sie zu jener Zeit in Luzern und nicht, wie Sie der Welt glauben machen wollten, in Vevey gelebt haben, bestimmter wissen als ich, der ich es mit der ganzen gebildeten Welt bis jetzt anständigerweise nur vermuthen darf. Da indessen die Welt doch neugierig sein dürfte, wie Sie dazu kommen, mich so ohne Weiteres des Meineides zu bezichtigen, so bin ich es mir selbst, meinen Familienangehörigen, meinen Landsleuten und überhaupt allen Gebildeten schuldig, hier öffentlich zu erklären, daß ich das Manuskript zur Broschüre „Pro Nihilo" längere Zeit täglich vor Augen und in Händen hatte, und daß ich die Züge desselben für identisch erklärt habe mit den mir vorgelegten Schriftzügen des ehemaligen Botschafters des deutschen Reiches in Paris, des wirkl. Geheimraths Dr. jur. Grafen Harry Karl Ludwig von Arnim. Jedermann weiß, was vor preußischen Gerichtshöfen der Zeugeneid zu bedeuten hat. Als ich denselben ablegte, war ich mir vollkommen der ernsten Bedeutung und hohen Wichtigkeit des Aktes bewußt. Ich habe nur meine innerste, subjektive Ueberzeugung mit dem Eide bekräftigt und erhärtet, und wiederhole diese Aussage hier noch einmal vor der Oeffentlichkeit: „Ich halte die Schriftzüge des Manuskriptes zur Broschüre „Pro Nihilo" für identisch mit denen des ehemaligen deutschen Botschafters zu Paris, des Grafen Harry v. Arnim.

Was nun die Persönlichkeit betrifft, die dem Buchhändler Schabelitz — meinem ehemaligen Prinzipal — den ersten Theil des Manuskriptes übergab, so ist dieselbe meinem Gedächtnisse noch ganz deutlich eingeprägt; es würde mich freuen, wenn Graf Hompesch-Bollheim beweisen könnte, daß er der Vermittler nicht sei. In letzterem Falle müßte es aber dem Grafen Bassenheim ein Leichtes sein, die Person des betreffenden Agenten den Gerichten zu nennen, da doch kaum anzunehmen ist, daß der Graf die Korrektur für einen ganz wildfremden Menschen sollte besorgt haben. Da Sie selbst, Herr Graf, damals in Luzern sich aufhielten, wohin die Druckbogen der Broschüre zum Korrigiren geschickt wurden, so dürfte es auch Ihnen bei etwas gutem Willen wohl nicht allzuschwer werden, das betreffende Individuum namhaft zu machen. Bis dahin muß ich schon bei dem bleiben, was ich vor Gericht ausgesagt habe; übrigens werde ich nicht verfehlen, wegen der gegen mich geschleuderten Bezichtigung des Meineids Schutz und Hülfe der preußischen Gerichte in Anspruch zu nehmen.

Ich vertraue zu sehr auf die Gerechtigkeit der Sache, welcher ich freiwillig meine Dienste gewidmet, und darf wohl mit Bestimmtheit annehmen, daß sich die unabhängige Presse Deutschlands durch den Abdruck dieses offenen Briefes an Sie, Herr Graf, meiner durch Sie so gröblich verletzten Ehre annehmen werde.

Berlin W. (Wilhelmstr. 43B),
den 9. Mai 1876. Ernst Matthiae.

— Dem Vernehmen nach wird bei der für die Rheinprovinz bevorstehenden Bildung evangelischer Kreisschulinspektionen die evangelische Geistlichkeit möglichst wenig berücksichtigt werden. Ueberhaupt werden die evangelischen Geistlichen, soweit es eben angeht, mit der Schulinspektion fortan nicht mehr befaßt werden, weil dieselben meist nicht pädagogisch gebildet sind und vom Schulwesen nur eine oberflächliche Kenntniß besitzen, welche sie entweder auf der Universität aus einigen pädagogischen Vorlesungen geschöpft, oder während eines kurzen hospitirenden Besuchs eines Seminars sich angeeignet haben. Um die gehörige Einsicht in die Bedürfnisse der Schule, in die Methode des Unterrichts und in die richtige Anordnung und Vertheilung des Unterrichtsstoffes, wie überhaupt in das was man von einem Lehrer fordern kann, und was nicht, zu erlangen, dazu bedarf es eigentlich einer mehrjährigen Thätigkeit als Schulmann.

— Nach einem Schreiben des eislebener Komites für das Luther-Denkmal ist ein Beitrag von 3000 Mark von dem Kaiser bewilligt worden. Die jetzt zu etwa dreiviertel vorhandenen Mittel werden die Ausführung des Denkmals ermöglichen, und haben die 3 zur Konkurrenz aufgeforderten Künstler, Bildhauer F. Schaper, Professor Schilling und Professor Siemering die Fertigstellung der Modelle bis zum 10. November d. J. zugesagt.

— Der Landrath des teltow'schen Kreises, Prinz Handjery, ist für die Dauer des bevorstehenden Herbst-Manövers des Garde-Corps, durch welches sowohl der teltow'sche wie der niederbarnim'sche und beeskow-storkow'sche Kreis berührt wird, in den Generalstab des Kaisers kommandirt worden, um die Direktion des gesammten Zivilpolizeidienstes zu übernehmen. Bisher wurde dieser Dienst stets bei den Manövern von dem Landrathe ausgeübt, dessen Kreis an den Truppenbewegungen berührt wurde. Die sämmtlichen zu dem Polizeidienst während des Manövers herangezogenen Gensdarmen werden somit während der ganzen Dauer desselben unter eine einheitliche Leitung gestellt werden.

— Die Minister für Finanzen und Kultus haben beschlossen, die Abgangszeugnisse der Studirenden von der Universität, gleichviel ob dieselben zum Zwecke der Immatrikulation auf einer andern Hochschule oder behufs Zulassung zu einer Prüfung ertheilt werden, von der Stempel-Abgabe zu befreien. Ebenso sind auch die durch Medizinal-Beamte ausgestellten Beglaubigungen der Servirzeugnisse der Apothekergehilfen in Zukunft stempelfrei zu ertheilen.

— Der Widerstand gegen einen Forst- oder Jagdbeamten in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes wird nach §. 117 des Strafgesetzbuchs mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft. In Beziehung auf diese Bestimmung hat das Obertribunal in einem Erkenntniß vom 28. April d. J. ausgesprochen, daß nur der Widerstand gegen einen Forst- oder Jagdbeamten, welchen der Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte zum Schutze des Waldes oder Jagd-Reviers besonders angestellt hat, unter die erwähnte Strafbestimmung fällt, daß dagegen der Widerstand gegen einen Polizeibeamten, welchem der Auftrag ertheilt wird, bei Wahrnehmung seiner allgemeinen Amtspflichten auch auf Jagdkontraventionen zu achten, nach §. 113 des Reichs-Strafgesetzbuchs zu beurtheilen und demgemäß mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern zu bestrafen ist.

Trier 30. Mai. Heute ist hier (wie schon telegraphisch gemeldet) der Bischof Dr. Matthias Eberhard an einem Schlaganfalle gestorben. Derselbe folgte im Jahre 1867 dem Bischof Pelldram, früheren Feldpropst der preußischen Armee, der schon kurze Zeit nach seiner Ernennung zum Bischof von Trier starb. Somit ist die sechste preußische Diözese — und voraussichtlich wie die übrigen fünf auf längere Zeit — verwaist. Fulda ist durch den Tod des Bischofs Kött seit Jahren erledigt und die Prälaten von Posen, Breslau, Paderborn und Münster sind abgesetzt.

Türkei. Die „Pol. Korr." bringt aus Konstantinopel unterm 23. Mai folgende Erinnerungen an die vergangene Herrschaft:

Noch niemals hat die Türkei so viele Minister gehabt, wie seit der letzten Großvezieriats-Katastrophe. Nicht weniger als drei Minister ohne Portefeuille verstärken seit dieser Woche den großen Pfortenrath. Midhad Pascha, Namyk Pascha und Derwisch Pascha sind in das Kabinet berufen worden, lauter Größen, welche schon ein oder mehrere Mal früher den Sultan berathen halfen. Die beste Acquision ist jedenfalls die Midhad Pascha's, welcher mit Hussein Avni die Dinge aufzumischen verstehen dürfte. Namyk und Derwisch sind erst kürzlich mit dem Laufpasse vom Sultan beehrt worden und weiß man wirklich nicht, was ihre Wiederberufung bedeuten soll. Namyk ist ein schwacher, stumpfsinniger Greis, während Derwisch nichts als ein rastloser Intriguant ist. Wenn das eine kleine Weile noch fortgeht, dann werden wir auch noch Mahmud Pascha als Minister ohne Portefeuille wieder fungiren sehen. Der einzige, Raschid Pascha, steht noch fest wie ein Felsen inmitten der schäumenden Wogen. Das die letzte große Krise nicht auch ihm das Portefeuihe gekostet hat, verdankt er der zur Geltung gelangten Erwägung, daß kein anderer der türkischen Diplomaten mit den Details der gegenwärtigen Sachlage so innig vertraut ist, wie er.

Seitdem, fügt die „N. A. Ztg." hinzu, hat die Zahl der „Minister" sich noch vermehrt. Sollten alle diese Rathgeber des Sultans Abdul-Adziz sich dahin geeinigt haben, daß seine Absetzung die vielleicht einzige Rettung für das Osmanenthum und dessen Herrschaft in Europa ist? Und wie wunderbar schnell der Umschwung sich vollzogen, erhellt nicht zum wenigsten aus der Thatsache, daß der „Bassiret" noch vor

einigen Tagen ankündigte, die Ulemas bereiten eine Adresse an den Sultan vor, welche demselben durch den Scheik-ül-Islam übergeben werden soll und worin sie den Beherrscher aller Gläubigen nicht nur um Entschuldigung für die kürzlich gethanenen Schritte bitten, sondern ihm sogar „für die Fortschritte danken, welche das Reich seit der Thronbesteigung Sr. Majestät gemacht hat." Der „Stambul" fügte sogar hinzu, daß diese Adresse bereits 30,000 Unterschriften erhalten habe!

Das bekannte panslavistische Organ, die prager Politik, veröffentlicht die „Ordre de bataille" der bosnischen Insurrektion; nach derselben beständen nicht weniger als 21 Insurgentenlager und würde die Anzahl der Aufständischen sich auf 30,000 Mann belaufen. Das Hauptcorps ist jenes, das Golup Babitsch zwischen Bihac und Glamoc befehligt und das angeblich 8000—10,000 Mann zählt; eine Abtheilung, die von dem Franciskaner Franje befehligt wird, bedroht Travnik; Peter Karageorgiewitsch operirt zwischen der Unna und Oesterreichisch-Kroatien. Die türkischen Truppen sollen etwa 20,000 Mann betragen. Der montenegrinische Kriegsminister Plamenac hatte die Mission, in Wien dahin zu wirken, daß Oesterreich die vor mehreren Monaten mit Beschlag belegten, angeblich für Montenegro bestimmt gewesenen 16,000 Infanteriegewehre wieder freigebe. Unser wiener Korrespondent erfährt, daß die Mühe des Herrn Plamenac eine verlorene war; denn Oesterreich hat die Herausgabe der an der Grenze konfiszirten Waffen verweigert.

Lokales und Provinzielles.

Posen 1. Juni.

— Die berliner Post ist uns heute nur unvollständig zugegangen. Weder Korrespondenzen noch Depeschen von dort liegen uns bis zur Stunde vor. Unter diesen Umständen sind wir genöthigt, über die gestrige Sitzung des Abgeordnetenhauses einen Zeitungsbericht und auch diesen nur, soweit er eben vorhanden ist, zu geben.

— Dem hiesigen praktischen Arzt Dr. P. Sęcki ist durch Patent vom 8. Mai d. J. der Charakter als Sanitätsrath verliehen worden. Derselbe hat den Feldzug von 1866 mitgemacht und erhielt damals für seine Thätigkeit im Felde ein Anerkennungsschreiben Ihrer M. der Königin. Im Feldzuge von 1870/71 erwarb er sich das eiserne Kreuz für Nichtkombattanten.

— **Herr v. Zakrzewski**, der ehemalige verantwortliche Redakteur des „Kuryer Poznanski", ist in dem gegen ihn angestrengten Prozeß wegen Abdruck zweier Briefe des Kardinals Ledochowski, in denen sich derselbe als „Erzbischof von Posen und Gnesen" bezeichnete, von der Anklage freigesprochen worden, demselben in der Ausübung der bischöflichen Rechte unterstützt und das Volk aufgereizt zu haben, dagegen wurde er einer Uebertretung des Preßgesetzes für schuldig befunden und zu 150 M. Geldbuße verurtheilt.

— **Die Handelskammer** hält heute eine Sitzung ab, in welcher gerichtliche Requisitionen zur Erledigung gelangen und in Betreff des Jahresberichts pro 1875, der Eisenbahnfrachtsätze für Spirituosen im Verbandverkehr, der Konferenzen mit den Eisenbahndirektionen, wie über Anträge wegen Errichtung von Gebindevermessungsanstalten Verhandlungen stattfinden werden.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Gründerprozeß.** In der Untersuchungs-Sache gegen die Gründer von „Nordend" und „Berliner Vereinsbank" hat die Staatsanwaltschaft, wie bereits berichtet, die Appellation angemeldet. Wie der „B. B.-C." erfährt, bezog sich die Einlegung des Rechtsmittels nur auf die Angeklagten Dr. Mattner, Rentier Dreßler und Banquier Lilienhain, da die Staatsanwaltschaft gegen Banquier Vetter und Banquier Matthes selber das Nichtschuldig beantragt hatte. Jetzt ist seitens des Staatsanwalts die Appellation auch gegen den Angeklagten Lilienhain zurückgezogen, also nur noch gegen Dr. Mattner und Rentier Dreßler aufrecht erhalten worden.

** **Der Verwaltungsbericht** der Mansfeld'schen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft zu Eisleben für das Jahr 1875 enthält unter „öffentlichen Abgaben" auch sogenannte „geistliche 50te Gelder" für 1875 179,397 M. Die Grafen von Mansfeld hatten nach Einführung der Reformation in ihren Landen auf Veranlassung Luther's durch Vertrag vom 16. Februar 1546 die Salarirung der Geistlichen und Schulkollegen der Stadt Eisleben übernommen. Da gewisse hierzu ausgesetzte Renten schwer aufzutreiben waren, so wurden Geistliche und Lehrer 1552 mit ihren Einkünften an die Erträgnisse der mansfelder Bergwerke gewiesen. Trotz heftigen, von Zeit zu Zeit durch die Gewerke erhobenen Widerspruchs haben sich dieselben bis auf den heutigen Tag erhalten und wurden, da die Gewerkschaft inzwischen einen Prozeß in dieser Angelegenheit angestrengt und deshalb die Auszahlung bis zur Entscheidung des kompetenten Richters einstellen zu können glaubte, durch die königl. Regierung im administrativen Zangswege beigetrieben.

** **Antwerpener Loose von 1874.** Verloosung vom 15. Mai 1876. Auszahlung vom 15. Juni 1876 ab.

Nr. 580703 a 50,000 Fr.
Nr. 631805 a 5000 Fr.
Nr. 557775 a 1000 Fr.
Nr. 339736 392339 a 500 Fr.
Nr. 35817 40561 45922 48236 59766 198285 214666 281662 313430 355179 392301 406748 448956 467135 575582 605235 669982 671105 681627 712522 a 150 Fr.

Nr. 323 2540 5468 6860 9990 10402 11230 15178 19118 21470 23159 24008 534 856 25467 28391 35583 40407 43342 48787 54616 55903 56743 62076 66462 67204 75531 81542 735 84821 85489 994 86246 91286 95822 96255 99574 **101**874 102722 103249 105121 106290 107514 739 846 108289 113295 114628 117483 118312 119579 120865 122846 124044 649 125566 747 127379 451 128625 131962 139029 178 757 140309 143914 144913 145366 146543 149845 148178 153086 102 154380 156697 159826 161221 162987 164671 165090 221 167269 170704 172380 916 173673 178112 179603 182310 183502 507 184452 185596 188995 192137 210 193112 194038 195135 196901 198875 **201**106 204084 206267 652 687 210452 211529 212230 695 220716 223985 225975 228986 994 231732 234542 235036 240209 243122 244089 552 557 586 249238 250553 251658 254458 256607 260771 261141 364 449 857 868 264650 267156 269543 270508 716 273688 279259 662 280833 283512 567 284393 524 723 285205 289844 294895 295414 298158 **303**926 304733 306885 308992 309541 315119 318944 322718 323708 325683 329071 329796 331188 193 332572 928 333985 334566 600 336673 338630 339869 340466 341235 342056 343529 344240 970 345286 347338 348945 350561 351158 451 352655 800 354594 356704 357550 359122 981 361030 362243 363952 364759 365042 186 366048 367211 368953 369122 371319 372007 375364 370 376968 377681 380035 548 318716 383854 386203 560 387374 389144 390699 855 392077 395527 398351 399607 993 **400**697 402453 404093 311 406181 408875 414776 420713 421102 424868 425016 428616 911 429339 431561 433395 436661 845 437485 438154 439387 440266 442635 443283 444574 448822 450256 451707 452064 753 453946 457980 460743 461887 462009 59 878 463594 466994 470939 474286 477072 95 481717 483747 757 488461 601 489364 451 677 491379 493475 959 494978 497136 498946 **501**076 518 502874 504620 505865 867 507129 508023 509131 512236 952 516495 722 518990 521894 524475 546 528883 529882 980 533366 534757 535785 537287 616 924 538199 667 539154 541389 542813 544703 545403 548967 549013 551641 553317 555211 556405 552 558159 563392 570082 571734 573954 576452 579196 830 581065 586599 587078 190 588903 597763 598180 599578 **600**501 604263 605341 608419 610667 611867 611883 621016 93 624565 625027 245 626096 229 974 628451 629759 955 632039 634617 639811 640217 642469 644035 645100 649153 311 596 650033 656951 662928 663177 664167 427 666145 671980 676803 677235 679617 777 680871 682190 886 683338 689274 282 690475 692238 394 974 **700**019 703530 806 704247 707635 712231 714300 716880 717841 719727 a 100 Fr.

Rückständig sind:
(Die mit einem Sternchen versehenen Nummern sind mit Prämien gezogen.)

Nr. 1131 147* 2709 4251 262 537 5572 827* 6543 7047 69 9995 10251 304 11649 14378 836 15133 364 375 380 388 452 987 17335 19506 644 20433 514 21944 22104 263 26693 27130 29145 31296 34396 34824 852 945 35276 36393 623* 37710 39323 371 41160 42166 243 44101 361 45438 48366* 49132 52012 53092 54071 612 55502 56547 570 57076 225 944* 59953 60683 61731 63312 65930 950 68561 69268 492 726 73244 74922 75624 76855 83796 966 89539 834 875 91016 92255 96224 97731 99660 **100**778 822 103602 774 105262 06601 107296 403 834 109173 609 115761 117865 118103 424 119151 794 121836 122202 872 123483 607 124308 651 126571 129254 944 961 130252 133152 868 134501 135026 138703 142003 143265 144691 145924 069 146596 148283 150953 151386 764 154212 965 155088 193 350 720 157955 159998 160190 500 680 163133* 577 751 165542 167076 168739 977 170179 171082 173547 175857 176133 389 177706 178016 179020 849 180314 181003 182198 564 183362 648 184144 368 185855 189564 190148 191326 192231 249 194646 197277 198775 961 199957 **200**412 946 202391 204958 205568 660 207618 209870 210923 211813 213584 974 214889 215422 217474 218601 220314* 222724 223048 226325 766 811 228411 229022 304 233328 235224 236944 245312 248875 2497723 250343 842 251218 253424 254880 255821 256236 484* 504 257050 411 258349 957 260191 261548 701* 262390 444 263260 611* 264983 265591 267433 270005 272390* 273419 525 277167 187 278581 761 965 279243 979 280790* 281376 729 282946 2857435 285227 287181 206 358 289061 292271 294514 295093 296739* 298155 **300**579 301503 302101 303453 304897 305350 306034 602 772 307128 308376 311123 358 370 313233 372 941 315394 317920 324795 325759 326276 327077 343 328915 333214 278 335108 336067 987 337965 339520 809 859 341033 473 570 687 342192 831 346088 631 353696 354934 356865 357198 361399 362092 754 363307 371 809 365425 726 770 366542 367635 914 368770 982 369850 948 370520 371256 281 388 895 372646 374161 611 858 375451 376704 378213 477 546 384160 388254 549 389030 390362 391904 392089 393091 697 394197 843 395477 397670 936 399634 **400**153 814 402 920 404 632 741 406403 902 407814 898 410525* 411238 613 412636 413462 492 415175 397 419034 581 766 421178 276 673 425692 427322 429323 431715 808 432646 433978 434406 435174 425 436429 438721 440255 983 442080 448811 450126 451182 195 452624 453009 974 455500 456139 274 458088 500 459180* 460202 573 461095* 204 462304 464284 562 465620 982 466654 467493 470865 471303 375 387 472037 473707 474338* 680 757 833 476094 478749 479304 480134 437 550 559 765 484231 564 486333 489342 353 386 449 490502 492078 843 494042 651 495682 496029 498175 499109 824 **50**645 507571 50829* 510944 511482 517522 519056 237 315 518 684 779* 52 339 762 526590 529383* 778 536751 879 538121 539571 543092 274 544162 877 549641 550313 552438 553170 378 570 558155 289 403 560937 562230 453 586 564429 897 565392 566745 575713 582001 584652* 585040 599511 542 **600**703 601049 140 366 602723 603669 905* 604083 66 608545 999 616480 619661 621337 477 862 622790 623055 625500 631474 717 636200 639096 657 704 799 643087 648762 649368 651081 787 652094 666403 925 667600 720 670777 678935 680442* 443 681219 325 682266 684746 687031 921 689463 794 871 691529 692109 309 698343 **700**853 702838 703436 704675 784 892* 709863 712650 881 912 713316 714692 923 718040 721878 723160 626 724121 184 383 758 791 795.

** **Das auf Grund** des zwischen der rumänischen Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft und der österreichischen Staatsbahn abgeschlossenen Betriebsvertrages kreirte Betriebs-Komité mit dem Sitze in Wien hat sich, wie unterm 31. v. M. von dort geschrieben wird, bereits definitiv konstituirt, und zwar gehören demselben die Herren Bresson, Engerth und Kopp von der Staatsbahn und Geh. Rath Reinhard von der rumänischen Eisenbahnen-Gesellschaft an.

Vermischtes.

* **Theater-Direktor und Chefredakteur in einer Person.** Herr v. Dobrzanski, Chefredakteur der in Lemberg erscheinenden „Gazeta Narodowa" (National-Zeitung) eines sehr angesehenen polnischen Blattes, ist zu gleicher Zeit auch Direktor des lemberger polnischen Theaters. In welcher Weise die Theaterrezensionen der „Gazeta Narodowa" ausfallen, läßt sich aus diesem Faktum leicht ermessen. Herr Dobrzanski benützt sein Blatt um selbst für die elendesten französischen Sensationsstücke Reklame zu machen.

* **Köln**, 27. Mai. Gestern Abend zwischen 10 und 11 Uhr explodirte ein Dampfkessel des hinter Mülheim a. Rh. gelegenen rheinischen Walzwerkes, als man gerade vollen Dampf hatte und die Walzenstraßen in Betrieb setzen wollte. Zwei Leute blieben auf der Stelle todt, drei wurden schwer verwundet und einige andere erlitten leichtere Verletzungen. Die Gewalt des Dampfdruckes war so groß, daß mehr als die Hälfte des explodirenden Kessels etwa hundert Schritt weit über den Bahnkörper hinüberflog. Ein zweiter von den 14 stehenden Dampfkesseln des Werkes wurde zusammengedrückt und zur Seite geschleudert; von den 14 Puddelöfen sind vier vollständig zerstört. Ein in der Nähe stehender Kohlenschuppen wurde buchstäblich zu einer unkenntlichen Masse zermalmt. Auch von den übrigen Gebäulichkeiten und Oefen des Werkes haben eine ganze Anzahl größere oder geringere Beschädigungen erlitten, so daß das Werk für geraume Zeit außer Betrieb bleiben dürfte. Als der gepreßte Dampf mit dumpfem Knalle gewaltsam sich Bahn brach und den Boden rings umher erzittern machte, waren etwa 50 Arbeiter auf dem Werke thätig. Dem einen der Getödteten, einem Knaben, wurde durch ein wegfliegendes Stück Eisen der Kopf zerschmettert; der zweite ist Familienvater und hinterläßt drei Kinder. Ein Arbeiter erlitt einen Arm- und Beinbruch, ein zweiter wurde am Kopf, ein dritter am Knöchel verletzt. Zwei derselben wurden sofort ins Hospital aufgenommen. Der dicht neben dem Werke vorbeiführende Bahnkörper war für einige Zeit unpassirbar, und es hättte nicht viel gefehlt, so wäre ein ganz kurz nach der Explosion dort vorbeikommender Zug entgleist. (K. Z.)

* **Aus Augsburg** kommt die Nachricht, daß Frhr. Georg Adolf Cotta von Cottendorff, kgl. württembergischer Kammerherr, Doktor beider Rechte u. s. w., am Sonnabend Abend auf seinem Gute Hipfelhof bei Heilbronn nach längerem Leiden gestorben ist. Als ältestem Sohn des Frhrn. Georg v. Cotta waren ihm nach dessen im Jahre 1863 erfolgten Tode die umfangreichen Majoratsgüter der Cotta'schen Familie zugefallen, während sein jüngerer Bruder, Frhr. Karl v. Cotta, die geschäftliche Leitung des ihm und seinen vier Schwestern vererbten Antheils an den weitverzweigten Instituten der J. G. Cotta'schen Buchhandlung übernahm. Frhr. Georg v. Cotta, eine namentlich in landwirthschaftlichen Kreisen viel bekannte und hoch geachtete Persönlichkeit, hinterläßt eine Wittwe und vier unerwachsene Kinder. (Wiederholt.)

* **Bingen**, 26. Mai. Heute Nacht wurde der an der Chaussee gelegene, mit schweren Eisenstangen und Schlössern verwahrte Weinkeller der Burg Rheinstein erbrochen und eines Theils seines werthvollen Inhalts an hochfeinen Weinen in Flaschen beraubt. Allen Anzeichen nach hat man es hier mit einer ganzen Diebesbande zu thun, und in der That gelang es den energischen Bemühungen des Kastellans Hermann und seiner Leute wie der Polizei, im Laufe des Vormittags vier Kerle dingfest zu machen, deren Aeußeres schon verrieth, daß man sich in ihnen nicht vergriffen hatte. Der treffliche, von den Dieben offenbar reichlich genossene Aßmannshäuser hatte seine Wirkung nicht verfehlt, und dieser dürfte es in erster Linie zu danken sein, daß die verwegenen Gesellen nicht schon über alle Berge entschwunden waren. (Rh.- u. N.-B.)

* **Vermächtniß.** Wie aus Sagan gemeldet wird, hat die Herzogin von Acerenza, welche am 11. v. M. im Alter von fast 93 Jahren zur ewigen Ruhe eingegangen ist, der evangelischen Gnadenkirche zu Sagan, deren Protektorin sie gewesen ist, die Summe von 30,000 M. letztwillig zugewandt.

* **Bielefeld**, 26. Mai. Großes Aufsehen erregte die hierselbst vor einigen Tagen erfolgte Verhaftung eines Kandidaten der Theologie aus Gütersloh. Für seine Freilassung aus der Untersuchungshaft ist nach dem „Wächter" von der betreffenden Familie eine Kaution von 100,000 Mark angeboten worden. Die Kaution wurde abgelehnt .Der Verhaftete wird dem Schwurgerichte in dessen nächster Sitzung vorgeführt werden.

* **Augsburg.** [Ein neues Stadt-Theater.] Von den hiesigen städtischen Behörden wurde der Bau eines neuen Stadt-Theaters beschlossen, und sind hierzu 950,000 Mark als Maximal-Kostenaufwand ausgesetzt worden.

* **Das Germanische Museum** in Nürnberg findet fortwährend erfreuliche Anerkennung. So hat neuerdings unser Kaiser sich bereit erklärt, für die Jahre 1876—1878 einen Jahresbeitrag von 1500 M. für die Zwecke des Museums im Allgemeinen und von 600 M. für die Hohenzollern-Stiftung zu leisten. Eben so ist zu berichten, daß die Subskriptionsliste, welche der Ober-Zeremonienmeister Graf Stillfried in Berlin in Umlauf gesetzt hat, um dem Museum die Mittel zur Erwerbung einer Sammlung außerordentlich seltener Kupferstiche zu verschaffen, schon sehr namhafte Beträge aufweist.

* **Der polnische Dichter** Adam Gorczyński, auch unter dem Pseudonym „Jadam z Zatora" bekannt, ist dem „Czas" zufolge am 22. d. M. auf seinem Landgute in Galizien gestorben. Der Verstorbene war besonders als Bühnendichter und erzählender Schriftsteller thätig, auch hat er Schiller's Balladen ins Polnische übertragen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Nachrichten.

Straßburg, 31. Mai. Die „Straßb. Z." erklärt die Nachricht, wonach der Oberpräsident Möller seine Entlassung nachgesucht, für aus der Luft gegriffen.

Wien, 31. Mai. Ueber die Entthronung des Sultans wird der „Pol. Korresp." aus Konstantinopel gemeldet, daß sich dieselbe weder durch Volkserhebung hervorgerufen, noch als Palastrevolution charakterisire, vielmehr habe man es gewissermaßen mit einer Minister-Revolution zu thun. Der Sultan befand sich mit den Ministern in Konflikt wegen des Verlangens, den erschöpften Kriegskassen Geld aus dem Privatschatze vorzustrecken. Der Scheich-ul-Islam Heirula Effendi kündigte im Verfolg des Konfliktes dem Sultan in Anwesenheit sämmtlicher Minister an, daß das Volk mit seiner Regierung unzufrieden und er demnach entthront sei. Unmittelbar hierauf wurde der Sultan und die Sultanin Valide gewaltsam nach dem Palaste Topkhana gebracht, wo er sich lebend in schwerem Gewahrsam befindet. (Wiederholt.)

Rom, 31. Mai. In der Deputirtenkammer theilte Melegari auf Anfrage Rasponis kurze Informationen über die konstantinopeler Ereignisse mit und fügte hinzu, daß die vorliegenden Nachrichten noch unvollständig seien, er könne den Charakter der Bewegung und der Ereignisse, welche sie bestimmten, noch nicht konstatiren. Er könne indeß erklären, daß die Bevölkerung das Ereigniß mit Befriedigung aufnahm und keine Gegenströmung sich bemerkbar machte, keine Unruhen stattfanden. Melegari schloß mit der Versicherung, daß die Regierung den Befehl ertheilt habe, die italienischen Unterthanen und Interessen gegen jede Gefahr zu schützen.

Strombericht.

(Aus dem Sekretariat der Handelskammer.)

Schwerin a. d. Warthe.

26. Mai: 17 Flöße, Flößmeister Grochozinski mit Rundhölzer und Schwellen von Kolo nach Gliezen a/O.; Kahn 3093, Wilhelm Schlefke; Kahn 14583, Ferdinand Bendin; Kahn 15146, August Wegner, sämmtlich mit Brennholz von Zirke nach Berlin.
27. Mai: 45 Flöße, Nikolai Jowiakowski mit Rundhölzer, Tannen und Schwellen von Sieradz nach Glietzen a/O.; 4 Flöße, Martin Schiewe mit Eichen und Tannen von Posen nach Stettin; Kahn 231, Ernst Opitz mit Steinkohlen von Stettin nach Zirke; Kahn 2691, Friedrich Benicke; Kahn 2242, Gustav Jänsch, beide mit Pulver von Spandau nach Posen; Zille 14118, Adolph Schulz; Zille 33, Karl Grambo, beide mit Kalksteinen von Niedersdorf nach Obornik.
28. Mai: Kahn 14450, Wilhelm Reichert; Kahn 2513, Julius Herfurth, beide mit verschiedenen Gütern von Stettin nach Posen; Zille 14603, Wilhelm Sumke; Zille 14445, Julius Schneider, beide mit Bretter von Stobnitza nach Berlin.

Obornik.

23. Mai: Kahn 2737, Michael Teschner mit Kaufmannsgütern von Magdeburg nach Posen; Kahn 291, Gottlieb Machule mit Kaufmannsgütern von Stettin nach Posen; Kahn 7254, Friedrich Peters mit Eisenvitriol von Stettin nach Posen; Kahn 214, Karl Schulz mit Kaufmannsgütern von Magdeburg nach Posen.
24. Mai: 49 Flöße, Nikolai Juswarkowski mit verschiedenen Stammhölzern von Sieradz nach Glietzen und Stettin.
25. Mai: Zille 14799, August Heine; Zille 15124, August Erdmann, beide mit Kalksteinen von Rüdersdorf nach Obornik; 17 Flöße, Bernhard Grochiczynski mit Rundholz von Kolo nach Glietzen.
26. Mai: 34 Flöße, Gottlieb Lausch mit Stammhölzer von Sieradz nach Glietzen; Zille 10788, Gustav Ernst, leer; Kahn 12573, Karl Schiller mit Kohlen von Stettin nach Posen; 6 Flöße, Stanislaus Andrzejewski mit Balken von Sieradz nach Stettin; Kahn 659, Robert Jahn mit Dachpappe von Berlin nach Posen; Kahn 2525, Wilhelm Grüneberg mit Kaufmannsgütern von Magdeburg nach Posen.

Telegraphische Börsenberichte.

Produkten-Course.

Danzig, 31. Mai. Getreide-Börse: Wetter: warm Mitbezogen. Wind: West.

Weizen loko blieb ganz verschieden mit gestern am heutigen Makte ohne Beachtung und Kauflust, und sind nur 84 Tonnen, zum Theil auch wohl etwas billiger als gestern zu verkaufen gewesen. Bezahlt ist für Sommer 131 Pfd. 215 M., roth 120 und 128 Pfd. 212 M. bunt 126 Pfd. 214 M., hellbunt 127—8 Pfd. 222 M., alt hochbunt 131—2 Pfd. 232 M. per Tonne. Termine billiger, Juni-Juli gestern auch bezahlt mit 216 M., heute 214 M. Br, Juli-August 215 M. bz. August-September, 218 M. Br., 216 M. Gd., Septbr.-Oktbr. 217 217 M. Br., 216 M. Gd. Regulirungspreis 214 M.

Roggen loko nicht gehandelt. Termine niedriger, September-Oktober 166 M. bez. Regulirungspreis 162 M. — Rübsen, loko ohne Angebot. Termine September-Oktober 297 M. Br.

Produkten-Börse.

Berlin, 31. Mai. Wind: S. Barometer: 28. Thermometer: + 20° R. Witterung: heiter.

Weizen loko per 1000 Kilogr. 200—243 nach Qual. gef., gelber per diesen Monat 218,50 bz., Mai-Juni 215—214,50 bz., Juni-Juli do., Juli-August 217,50—216,50—217 bz., Sept.-Oktbr. 219,50—218,50 bis 219 bz. — Roggen loko per 1000 Kilogr. 170—183 nach Qual. gef., russ. 174—179, polnisch 174—179 ab Bahn bz., per diesen Monat 173—174 bz., Mai-Juni 166—165—167 bz., Juni-Juli 163—163,50—163 bz., Juli-August 163—162—163 bz., August-Sept. —, Sept.-Okt. 165,50—164,50—165,50 bz. — Gerste loko per 1000 Kilogr. 153—183 nach Qual. gef. — Hafer loko per 1000 Kilogr. 153—198 nach Qual. gef., ost- u. westpr. 170—189, russ. 167—189, schwed. 190—195, pomm. u. meckl. 188—192 ab Bahn bz., per diesen Monat 174 bz., Mai-Juni 169 bz., Juni-Juli 168,50 bz., Juli-August 164 bz., Sept.-Okt. 159 B. — Erbsen per 1000 Kilo Kochwaare 193—225 nach Qual., Futterwaare 180—192 nach Qual. — Leinöl loko per 100 Kilogr. ohne Faß — M. — Rüböl per 100 Kilo loko ohne Faß 65 bz., mit Faß per diesen Monat 65,4—65,8 bz., Mai-Juni 65,2—65,7 bz., Juni-Juli do., Juli-August —, Sept.-Okt. 65,1—65,5 bz., Okt.-Nov. —. — Petroleum (Standard white) per 100 Kilogr. mit Faß loko 27 bz., per diesen Monat —, Sept.-Oktbr. 26 B. — Spiritus per 100 Liter à 100 pCt. = 10,000 pCt. loko ohne Faß 51,5—51,3 bz., ab Speicher —, per diesen Monat —, loko mit Faß per diesen Monat 51,3 bz., Mai-Juni 51,1—50,8—51,6 bz., Juni-Juli do., Juli-August 52—51,5—52,2 bz., Aug.-Sept. 52,5-52,2—52,9 bz., Sept.-Oktbr. do., Okt.-Nov. 52 bz. — Mehl. Weizenmehl Nr. 0 30—29, Nr. 0 u. 1 27,50-26, 50 Mk. Roggenmehl Nr. 0 25,50—24,50, Nr. 0 u. 1 23—21,50 per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack, per diesen Monat 23 bz., Mai-Juni do., Juni-Juli 23—22,90 bz., Juli-August 23—22,90 bz., Aug.-Septbr. 23,05—22,95 bz., Sept.-Okt. —. (B. u. H.-Z.)

Breslau, 31. Mai. [Amtlicher Produktenbörsen-Bericht.] — Roggen (per 2000 Pfd.) schließt höher, gekünd. 3000 Ctr., per Mai 176 bz., Mai-Juni 157,50—168 bz., Juni-Juli 165,50—67—66 bz., per Juli-August 166 bz., August-Sept. 169 bz., Sept.-Okt. 165—4,50—67 bz. — Weizen 207 B., Sept.-Okt. 212 G., 214 B. — Gerste —. — Hafer 192—93 bz., gek. 1500 Ctr. Juni-Juli —, Sept.-Okt. 156,50—57 bz., Oktbr.-Novbr. —. Raps 280 B. — Rüböl ruhiger, gek. 200 Ctr., loko 67 B., per Mai 67 B., Mai-Juni 66,50 bz. u. B., Sept.-Okt. 63,50 bz. — Spiritus matter, gek. 40,000 Liter, loko 50 bz. u. B., 49 G., per Mai und Mai-Juni 49,50 B., Juni-Juli 49,30—50—40 bz., Juli-August 49,80—60 bz. u. G., August-Sept. 50,50 B., Sept.-Okt. 50,50 G. — Zink —. Die Börsen-Kommission. (Br. Hdls.-Bl.)

Stettin, 31. Mai. [Amtlicher Bericht.] Wetter: schön. Therm. + 18° R. Barom. 28. 3. Wind: SW.

Weizen matter, pr. 1000 Kilo loko gelber 190—216 M., weißer 200—220 M., Mai-Juni 218 M. Br., Juni-Juli 217,50—216 bis 216,50 M. bez., Juli-August 218,50—219—217 M. bez., u. Gd., Sept.-Oktbr. 219,50—220—218—218,50 M. bz. — Roggen matter, pr. 1000 Kilo loko inländischer 165—177 M., Russischer 158—168 M., pr. Mai-Juni 160,50—161—160 M. bz., pr. Juni-Juli 160—158,50 M. bez., 159 M. Br. u. Gd., Juli-August do., Sept.-Oktbr. 161 50—162,50—161—161,50 M. bez., Oktbr.-Novmbr. 163,50—163 M. bez. — Gerste unverändert, pr. 1000 Kilo loko feine 165—175 M. — Hafer still, pr. 1000 Kilo loko 160—186 M., pr. Mai-Juni 170 M. Br., pr. Septbr.-Oktbr. 162 M. Br. — Erbsen ohne Handel. — Mais unverändert, pr. 1000 Kilo loko 137—140 M. — Winterrübsen wenig verändert, pr. 1000 Kilo Sept.-Oktbr. 298 M. bez. — Rüböl still, pr. 100 Kilo loko ohne Faß 67,50 M. Br., pr. Mai 66—66,60 M. bz., Mai-Juni 66 M. Br., Septbr.-Oktbr. 64 M. bez. — Spiritus schwankend, pr. 10,000 Liter pC. loko ohne Faß 52 M. bz., Juni-Juli 51,80—52—51,80 M. bez., Juli-August 52,20—52,70—52,50 M. bez. Br. u. Gd., August-Septbr. 52,50—52,70 M. bez., Septbr.-Oktober 52,60 M. bez. u. Gd., — Angemeldet: 400 Ctr. Rüböl. — Regulirungspreis für Kündigungen: Weizen 217 M., Roggen 160,50 M., Rüböl 66,25 M., Spiritus 51,90 M. — Petroleum, loko 12,30 M. bz., Regulirungspreis do., September-Oktober 12—11,95 M. bez.

Heutiger Landmarkt per 1000 Kilo: Weizen 196—213 M. Roggen 168—174 M., Gerste 156—168 M., Hafer 180—189 M., Erbsen 183 M., Kartoffeln 42—57 M., Heu 3,50—4 M., Stroh 48—54 M. (Ostf. Z.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde.	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
31. Mai	Nachm. 2	27" 10''' 14	+ 20°8	W 2	halbheiter, Cu-st.
31. „	Abnds. 10	27" 9''' 56	+ 15°4	SW 2	bedeckt, Ni.[1]
1. Juni	Morgs. 6	27" 9''' 93	+ 10°0	W 2-3	trübe, St., C-st.

[1]) Gewitter, Regenmenge: 25,9 Pariser Kubikzoll auf den Quadratfuß.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 30. Mai Mittags 1,28 Meter.
„ „ 31. „ „ 1,24 „

Berlin, 31. Mai. Die fremden Plätze hatten gestern und Wien auch heute Morgen den Thronwechsel in der Türkei sehr günstig aufgefaßt; nur Petersburg war flau geblieben und hatte weitere Coursherabsetzungen gesandt. Doch erklärte man sich diese Abweichung von der allgemeinen Tendenz dadurch, daß man annahm, der Thronwechsel sei in Petersburg nicht bekannt gewesen. Auch hier hatte die günstige Auffassung der politischen Verhältnisse einer ruhigeren Beurtheilung Platz gemacht, und die Notirungen blieben nicht nur unter den Meldungen von außerhalb, sondern gaben auch schnell ziemlich bedeutend nach. Besonders anregend hatten die londoner Meldungen gewirkt. Türken hoben sich sofort um 2 pCt. und Kredit-Aktien um 6 M. Auch Franzosen und Lombarden wurden besser bezahlt oder vielmehr theurer angeboten; denn die Verkaufslust stand überall im Vordergrunde. Schon in der ersten halben Stunde sanken daher Kredit-Aktien von 227 auf 224 M. Auch die übrigen Spielpapiere und die Rheinisch-Westfälischen Bahnen stellten sich Kleinigkeiten höher, ohne daß sich größere Lebhaftigkeit in denselben entwickelte. Die Auffassung der politischen Lage wurde immer ungünstiger und die Haltung in gleicher Weise immer schwächer. Im Einzelnen war über den Verkehr, welcher nach Verlauf der ersten halben Stunde außerordentlich still wurde, wenig zu berichten. Bahnen lagen fest und ziemlich unverändert. Potsdammer belebt. Rumänencoupons begehrt. Banken und Industrie-Werthe ohne Leben. Anlage-Werthe fest, auch österreichisch-ungarische und russische beliebt und nach den starken Herabsetzungen mit Rücksicht auf die hohen londoner Course rasch steigend. Ungar. Staatseisenbahn, Schatzbons und Gömörer Pfandbriefe, Ostbahn und Lombardische Prioritäten, russische Pfandanleihen und in meisten Looseffekten höher. Fremde Renten begehrt und besser bezahlt. Fremde Wechsel still. Geld flüssig und ohne Frage. — Die zweite Stunde verlief bei geringen Schwankungen ziemlich fest. Per Juni notiren wir: Franzosen 430—27,50—29. Lombarden 129—28—130. Kredit-Aktien 217—4,50—226,50. Diskonto-Kommandit-Antheile 107—7,75—8,75—8,50. Reichsbank 152,75. Laurahütte 56,50—7,25. Antwerpener Zentralbank gewann 1½, Geraer Credit ⅒, Tarnowitzer 1⅓. — Der Schluß war fester.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 31 Mai 1876.

Preußische Fonds und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	104,50 bz
Staats-Anleihe	4	99,75 bz
Staats-Schldsch.	3½	99,75 bz
Kur- u. Nm. Sch.	3½	91,90 bz
Od.-Deichb.-Obl.	4½	101,25 bz
Berl. Stadt-Obl.	4½	102,60 bz
do. do	3½	93,25 bz
Cöln. Stadt-Anl.	4½	102,10 G
Rheinprovinz do.	4½	102,00 G
Schldv. d. B. Kfm.	5	101, bz
Pfandbriefe:		
Berliner	4½	101,90 bz
do.	5	106,50 bz
Landsch. Central	4	96,10 bz
Kur- u. Neumärk.	3½	85,75 G
do. neue	3½	85,00 B
do.	4	95,60 bz G
do. neue	4½	103 G
N. Brandbg. Cred.	4	
Ostpreußische	3½	85,80 G
do.	4	95,90 G
do.	4½	102,60 B
Pommersche	3½	84,70 G
do.	4	95,80 bz G
do.	4½	102,90 bz
Posensche, neue	4	94,90 bz
Sächsische	4	95 50 G
Schlesische	3½	86,00 G
do. alte A. u. C.	4	
do. A. u. C.	4	
Westpr. rittersch.	3½	84,75 G
do.	4	96,10 G
do.	4½	101,50 G
do. II. Serie	5	106,90 bz G
do. neue	4	97,00 G
do.	4½	101,40 B
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	97,50 bz G
Pommersche	4	97 90 bz
Posensche	4	96,80 bz G
Preußische	4	97,00 bz
Rhein- u. Westfäl.	4	98,10 bz
Sächsische	4	98,70 B
Schlesische	4	97,50 bz
Souvereigens		20,39 G
Napoleonsd'or		16,28 bz
do. 500 Gr.		
Dollars		4,18 G
Imperials		
do. 500 Gr.		
Fremde Banknot.		99,83 G
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		81,15 bz
Oesterr. Banknot.		168,95 bz
do. Silbergulden		173,75 bz
do. ¼ Stücke		
Russ. Noten		267,40 bz

Deutsche Fonds.

P.-A. v. 55 a 100th.	3½	131,00 bz
Hess. Prsch a 40th,	—	255,50 bz
Bad. Pr.-A. v. 67	4	118,75 G
do. 35fl-Obligat.	—	Ziehung.
Bair. Präm.-Anl.	4	121,20 bz
Brschw. 20thl.-L.	—	82,60 bz B
Brem. Anl. v. 1874	4½	101,90 bz B
Cöln-Md.-Pr.-A.	3½	109,20 bz B
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	116,00 B
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	109,50 bz
do. II. Abth.	5	107,00 bz G
Hb. Pr.-A. v. 1866	3	172,00 B
Lübecker Pr.-Anl.	3½	170,00 bz
Mecklb. Eisenbsch.	3½	89,75 bz G
Meininger Loose	—	20,20 bz
do. Pr.-Pfdbr.	4	102,30 bz
Oldenburg. Loose	3	135,50 bz
D.G.-C.-B-Pf. 110	5	102,75 bz G
do. do.	4½	
Dtsch. Hypoth. unk.	5	101,00 bz G
do. do.	4½	95,75 bz G
Mein. Hyp.-Pfd.	5	100,40 bz
Nrdd. Grdcr.-H.A	5	101,25 bz G
do. Hyp.-Pfdbr.	5	101,50 bz G
Pomm. H-B. I. 120	5	105,00 G
do. II. IV. rz. 110	5	102 00 bz G
Pomm III. rz. 100	5	100,50 bz
Pr. B-C.-H.-Br. kd.	5	100,00 G
do. unk. rückz. 110	5	103,30 bz G
do. do 100	5	101 bz G
Pr C.-B-Pfdb. kd.	4½	100,30 G
do. unk rückz. 110	5	107,50 bz
do (1872 u. 74)	4½	98,50 bz
do. (1872 u. 73)	5	101,50 bz
do. (1874)	5	101,50 bz
Pr. Hyp-A-B 120	4½	99,00 bz
do. do.	5	100,20 bz
Schles. Bod.-Cred.	5	100.30 bz
do. do.	4½	94,25 G
Stett. Nat.-Hyp	5	101,00 bz G
do. do.	4½	98,00 G
Kruppsche Oblig.	5	102,25 bz B

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	104,25 G
do do. 1885	6	99,80 bz
do. Bds (fund.)	5	101,90 bz
Norweg. Anl.	4½	96,90 B
New-Yrk. Std-A	7	102,40 G
do. Goldanl	6	101,30 bz
New Jersey	7	94 bz B
Oest. Pap.-Rente	4½	55,25 bz B
do. Silb.-Rente	4½	57,50 bz B
do. 250 fl. 1854	4	94,00 bzB
do. Cr. 100 fl. 1858	—	306,00 bz B
do. Lott.-A. v. 1860	5	97,75 bz B
do. do. v. 1864	—	265,00 bz B
Ung. St.-Eisb.-A.	5	65,00 bz
do. Loose	—	141,50 bz
do. Schatzsch 1	6	80,50 bz
do. do. kleine	6	81,75 bz
do. do. II.	5	78,25 bz
Italienische Rente	5	70,80 bz
do. Tabak-Obl	6	101,10 G
do. do. Actien	6	503,00 G
Rumänier	8	91,25 bz
Finnische Loose	4	38,90 B
Russ Centr.-Bod.	5	87, bz
do. Engl A. 1822	5	95,25 bz
do. do. A v. 1862	5	95,25 bz
Russ.-Engl. Anl.	3	
Russ fund. A. 1870	5	100,00 B
Russ cons. A 1871	5	94,80 bz
do do. 1872	5	94,80 bz
do. do. 1873	5	94,80 bz
do. Bod.-Credit	5	84,40 bz
do. Pr.-A. v. 1864	5	179,00 bz
do. do. v. 1866	5	175,00 bz
do. 5. A. Stiegl.	5	82,00 G
do. 6. do. do.	5	
do. Pol.-Sch.-O.	4	82,90 bz
do. do kleine	4	82,50 bz G
Poln. Pfdb. III. E.	4	
do. do	5	76,70 bz G
do. Liquidat.	4	68,00 bz
Türk. Anl. v. 1865	5	12,50 bz
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez.	3	38,00 bz B

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	
do. 109 fl. 1 M.	
London 1 Lstr. 8 T.	
do. do. 3 M.	
Paris 100 Fr. 8 T.	
Blg. Bkpl. 100 F. 8T.	
do. do. 100 F. 2M.	
Wien öst. Wöhr. 8 T.	168,50 bz
Wien öst. Währ. 2M.	167,40 bz
Petersb. 100 R. 3 W.	265,80 bz
do. 100 Rub. 3 M.	262,60 bz
Warschau 100 R. 8T.	266,40 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 3½, für Lombard 4½ pCt.; Bankdisconto in Amsterdam 3, Bremen —, Brüssel 3½, Frankfurt a. M. —, Hamburg —, Leipzig —, London 2, Paris —, Petersburg 6½, Wien 4½ pCt.

Bank- und Credit-Aktien.

Badische Bank	4	102 00 B
Bk. f. Rheinl u. Westf	4	61,00 G
Bk. f. Sprit- u. Pr H.	4	61,90 bz G
Berliner Bankverein	4	83,00 bz
do. Comm-B. Sec	4	61,00 bz G
do Handels Ges.	4	85,50b87, b
do. Kassen-Verein	4	174, G
Breslauer-Disc-Bk.	4	63,25 bz
Centralbk. f. Bauten	4	18,20 G
Centralbk. f. Ind. u. H	4	69,50 bz G
Cent.-Genossensch.-B.	fr.	96,50 bz G
Chemnitzer Bank-V.	4	73,00 G
Coburger Credit-V.	4	69,75 bz
Cöln. Wechslerbank	4	72,75 G
Danziger Bank	fr.	125,75 G
Danziger Privatbank	4	117,bz G
Darmstädter Bank	4	102,60 bz B
do. Zettelbank	4	95,00 bz
Dessauer Creditbank	4	10,60bz 69,40
do. Landesbank	4	113,70 bz [B
Deutsche Bank	4	80 30 bz G
do. Genossensch.	4	89,00 B
do. Hyp.-Bank	4	92,00 B
do. Reichsbank	fr.	153,00 bz
do. Unionbank	4	77,00 bz G
Disconto-Comm.	4	108,25 bz
do Prov.-Discont	4	81,20 G
Geraer Bank	4	80,00 bz G
do. Creditbank	4	54,54 bz
Gew.-B. H Schuster	4	10,50 bz
Gothaer Privatbank	4	85,50 B
do. Grundcreditbk	4	106,50 bz G
Hypothek. (Hübner)	4	127 75 B
Königsb. Vereinsbank	4	82,00 G
Leipziger Creditbank	4	110,00 bz
do. Discontobank	4	69,50 B
do. Vereinsbank	4	83,75 bz G
do. Wechselbank	4	67,25 G
Magdeb. Privatbank	4	104,00 B
Mecklenb. Bodencredit	4	74,25 G
do. Hypoth.-Bank	4	67,00 bz G
Meininger Creditbank	4	77,50 bz B
do. Hypothekenbk	4	98 90 G
Niederlausitzer Bank	4	83,25 G
Norddeutsche Bank	4	126, G
Nordd. Grundcredit.	4	98,50 bz G
Oesterr. Credit	4	
do. Deutsche Bank	4	90,80 G
Ostdeutsche Bank	fr.	87,00 G
Posener Spritactien.	4	30, B
Petersb. Discontobank	4	98,00 B
do. Intern. Bank	4	96,00 G
Posen. Landwirthsch.	4	61,00 G
Posener Prov.-Bank	4	98,50 G
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Boden-Credit	4	98,00 bz G
do. Centralboden.	4	
do. Hyp. Spielh.	4	120,40 bzG
Product.-Handelsbank	4	82,75 G
Provinz.-Gewerbebk.	4	43,60 bz
Rittersch. Privatbank	4	125,00 bz G
Sächsische Bank	4	119,70 bz G
do. Bankverein	fr	92,25 G
do. Creditbank	4	82,50 G
Schaaffhaus Bankv.	4	67,50 G
Schles. Bankverein	4	83,50 G
Schles. Vereinsbank	4	88,00 B
Südd. Bodencredit	4	111,25 B
Thüringische Bank	4	72,30 bz G
Vereinsbank Quistorp	fr.	4,60 bz G

Industrie-Actien.

Brauerei Patzenhofer	4	101,50 G
Dannenb. Kattun	4	17,25 bz G
Deutsche Baugesf.	4	49,75 G
Deutsch. Eisenb.-Bau.	4	15,75 bz G
Dtsch. Stahl u. Eisen.	4	
Donnersmarckhütte	4	20,50 B
Dortmunder Union	4	6 00 bz G
Egell'sche Masch Act.	4	15,50 bz G
Erdmannsd. Spinn.	4	22,50 bz G
Flora f. Charlottenb.	4	13,50 bz G
Frist u. Roßm. Nähm.	4	41,00 G
Gelsenkirch.-Bergw.	4	100,25 bz G
Georg-Marienhütte	4	64,00 G
Hibernia u. Shamr.	4	37,00 bz G
Immobilien (Berl.)	4	80, B
Kramsta, Leinen F.	4	
Lauchhammer	4	17,50 G
Laurahütte	4	56,75 bz
Luise Tiefbau-Bergw.	4	19,00 G
Magdeburg. Bergw.	4	102,90 B
do. Spritfabrik	4	21,00 G
Marienhütte Bergw.	4	63,50 G
Massener Bergwerk	4	20,00 B
Menden u. Schw. B.	4	49,00 G
Oberschles. Eis.-Bed.	4	
Ostend	4	13 00 B
Phönix B.-A. Lit. A.	4	57, G
Phönix B.-A. Lit. B.	4	38,50 G
Redenhütte	4	1,50 G
Rhein.-Nass. Bergwerk	4	81,25 B
Rhein.-Westfäl. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	49,25 G
Union-Eisenwerk	4	5,80 G
Unter den Linden	4	20,20 bz G
Wäsemann Bau-V.	4	
Westend (Quistorp)	fr.	3 75 G
Wissener Bergwerk	4	21,00 G
Wöhlert Maschinen	4	16,50 G

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Aachen-Mastricht	4	22,30 bz
Altona-Kiel	4	119,40 bz
Bergisch-Märkische	4	84,25 bz
Berlin-Anhalt	4	107 50 bz B
Berlin-Dresden	5	24,80 bz
Berlin-Görlitz	4	40,00 bz B
Berlin-Hamburg	4	178,00 G
Berliner Nordbahn	fr.	
Brl.-Potsd. Magdeb.	4	89,00 bz
Berlin-Stettin	4	119,00 bz G
Bresl.-Schw.-Freibg.	4	78,00 bz
Cöln-Minden	4	101,50 bz
do. Litt. B.	5	100,00 G
Halle-Sorau-Guben	4	11,90 B
Hann.-Altenbeken	4	16,40 bz
do. II Serie	4	
Märkisch-Posener	4	22,00 bz B
Magd.-Halberstadt	4	88,00 bz
Magdeburg-Leipzig	4	238,50 bz
do. do. Litt. B.	4	96,90 bz B
Münster-Hamm	4	
Niederschles.-Märkisch	4	98,25 B
Nordhausen-Erfurt	4	33,00 bz G
Oberschl. Litt. A. u. C.	3½	139,00 bz G
do. Litt. B.	3½	128,50 bz G
do. Litt. E.	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	27,00 G
Pomm. Centralbahn	fr.	
Rechte Oder-Uferbahn	4	103,20 bz G
Rheinische	4	117,10 bz
do. Litt. B. v. St. gar.	4	93,75 bz G
Rhein Nahebahn	4	14 50 bz G
Stargard-Posen	4½	101,40 bz
Thüringische	4	119,90 bz
do. Litt. B. v. St. gar.	4	90,40 bz
do. Litt. C. v. St. gar.	4½	100,25 bz B
Weimar-Geraer	4½	56,00 bz B
Albrechtsbahn	5	17,80 G
Amsterdam-Rotterd.	4	111,50 bz G
Aussig-Teplitz	4	115,00 bz G
Baltische	3	54,60 bz
Böhm. Westbahn	5	75,00 bz
Brest-Grajewo	4	23,75 G
Brest-Kiew	4	
Dux-Bodenbach	4	9,20 bz G
Elisabeth-Westbahn	5	59,25 bz G
Kaiser Franz Joseph	5	54,00 bz B
Galiz. (Karl Ludwig)	5	81,50 bz
Gotthard Bahn	6	46,25 B
Kaschau-Oderberg	5	56,50 bz G
Ludwigsh.-Bexbach	4	176,40 bz
Lüttich-Limburg	4	15 75 bz B
Mainz-Ludwigshafen	4	99,25 bz
Oberhess. v. St. gar	3½	72,75 bz G
Oestr.-frz Staatsbahn	4	
do. Nordwestbahn	5	212,50 G
do. Litt. B.	5	
Reichenb. Pardubitz	4½	49,00 bz G
Kronpr. Rudolfsbahn	5	44,30 bz G
Rjask-Wyas	5	
Rumänier	4	19,70 bz
Russische Staatsbahn	5	108,30 bz
Schweizer Unionbahn	4	6,80 bz G
Schweizer Westbahn	4	17,30 G
Südösterr. (Lomb.)	4	
Turnau Prag	4	42,25 bz
Vorarlberger	5	43,60 G
Warschau-Wien	4	192,00 G

Eisenbahn-Stammprioritäten

Altenburg-Zeitz	5	101,00 G
Berlin Dresden	5	73,30 bz G
Berlin-Görlitzer	5	82,50 bz G
Berliner Nordbahn	fr.	
Breslau-Warschau	5	26,00 G
Chemn.-Aue-Adorf	5	21,40 bz
Crefeld-K. Kempen	fr.	
Gera-Plauen	5	26,25 bz G
Halle-Sorau-Guben	5	22,75 bz
Hannover-Altenbek.	5	37,30 G
do. II. Serie	5	
Leipz. Gaschw.-Ms.	5	74,50 G
Märkisch Posen	5	73,25 bz G
Magdeb.-Halberst. B.	3½	65,00 bz
do. do C.	5	93,00 bz G
Münster-Enschede	5	12,00 G
Nordhausen-Erfurt	5	35,00 bz G
Oberlausitzer	5	45,00 bz
Ostpreuß. Südbahn	5	75,50 bz G
RechteOderufer-Bahn	5	108,00 bz G
Rheinische	4	
Rumänische	8	71,50 bz G
Saalbahn	5	29,10 G
Saal Unstrutbahn	5	11,00 bz B
Tilsit-Insterburg	5	
Weimar-Geraer	5	30,75 bz G

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	91,00 B
do. do. II.	5	97,75 B
do. do. III.	5	
Berg.-Märkische I.	4½	
do. II.	4½	100,00 B
do. III. v. St. g	3½	85,50 G
do. do. Litt. B.	3½	85,50 G
do. do. Litt. C	3½	77,50 bz B
do. IV	4½	100,00 G
do. V	4½	98,40 B
do. VI	4½	98,50 bz
do. VII	5	102,75 B
Aachen-Düsseldorf I	4	90,50 G
do. do. II	4	
do. do III	4½	
do. Düss.-Elb.-Pr	4	
do. do. II.	4½	
do. Dortmd.-Soest	4	90,00 B
do. do. II	4½	96,50 bz
do. Nordb. Fr. W.	5	103,75 G
do. Ruhr-Cr.-K.	4½	
do. do. II.	4	
do. do. III	4½	95,10 bz G
Berlin-Anhalt	4	
do.	4½	
do. Litt. B.	4½	99,60 G
Berlin-Görlitz	5	
do. do.	4½	92,50 B
Berlin-Hamburg	4	94,00 G
do. do. II.	4	94,00 G
do. do. III.	5	104,50 bz G
Berl.-Potsd.-M. A.B	4	
do. do. C.	4	91,25 bz
do. do. D.	4½	96,50 bz
do. do. F	4½	95,00 bz
Berlin-Stettin I.	4½	
do. do. II.	4	93,25 G
do do. III.	4	93,25 G
do. IV. v. St. g.	4½	103,50 bz
do. VI. do.	4	93,00 G
do. VII.	4½	97,70 bz
Bresl.-Schw.-Freibrg.	4½	
do. do. Litt. G	4½	95,00 G
do. do. Litt. H.	4½	
do. do. Litt. I.	4	89,25 G
Cöln-Minden IV.	4	92,70 G
do. do. V.	4	90,50 G
do. do. VI.	4½	97,70 bz B
Halle-Sorau-Guben	5	101,00 bz G
do. do. II	5	101,00 bz G
Hannov.-Altenbek. I	4½	
do. do. II	4½	
do. do. III	4½	89,19 bz G
Märkisch-Posener	5	
Magdeb.-Halberstadt	4½	99,00 G
do. do. de 1865	4½	97,25 G
do. do. de 1873	4½	96,50 B
do. Leipzig de 1867	4½	100,00 G
do. do. de 1873	4½	100,00 G
do. Wittenberge	3	72,50 G
do. do.	4½	
Niederschles.-Märk. I.	4	98,00 G
do. II a 62½ thlr.	4	96,00 B
do. Obl. I. u. II	4	98,00 G
do. do. III. conv.	4	
Nordhausen-Erfurt I.	5	
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	
do. C.	4	
do. D	4	
do. E.	3½	86,00 B
do. F.	4½	101,25 B
do. G.	4½	
do. H.	4½	101,80 bz G
do. v. 1869	5	104,70 bz
do. v. 1873	4	91,10 G
Oberschles. v. 1874	4½	98,50 B
do. Brieg-Neisse	4½	97,50 G
do. Cos.-Oderb.	4	
do. do.	5	104,00 G
do. Niedsch. Zwgb.	3½	
do. Starg. Pos.	4	
do. do. II	4½	99,50 G
do. do. III.	4½	99,50 G
Ostpreuß. Südbahn	5	101,50 G
do. Litt. B.	5	
do. Litt. C.	5	
Rechte-Oder-Ufer	5	103,80 bz G
Rheinische	4	93,00 bz G
do. v. St. gar.	3½	
do. von 1858, 60	4½	
do. von 1862, 64	4½	99,90 G
do. v. 1865	4½	99,90 G
do. 1869, 71, 73	5	103,00 bz
do. v. 1874	5	103,20 bz G
Rh.-Nahe. v. St. g.	4½	102,50 B
do. II. do.	4½	102,50 B
Schlesw.-Holstein.	4½	99,75 B
Thüringer I.	4	
do. II.	4½	
do. III.	4	
do. V.	4½	99,50 B
do. VI.	4½	99,40 G

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	69,00 G
Gal. Karl-Ludwig. I.	5	81,30 G
do. do. II.	5	78,10 G
do. do. III	5	75,10 G
do. do. IV.	5	73,20 G
Lemberg-Czernow. I.	5	63,30 bz G
do. II.	5	63,30 bz G
do. III.	5	54,70 bz
do. IV.	5	51,50 bz
Mähr.-Schles. Ctrlb.	fr.	18,50 G
Mainz-Ludwigshafen	5	103,00 bz B
do. do.	4½	
Oesterr.-Franz. Stsb.	3	317,00 G
do. Ergänzungsn	3	301,00 bz G
Oesterr.-Franz. Stsb.	5	95,70 G
do. II. Em.	5	95,70 bz G
Oesterr. Nordwestb.	5	70,40 G
Oest. Nrdwstb. Litt. B.	5	58 20 bz G
do. Goldpriorität.	5	
Kronpr. Rud.-Bahn	5	65,00 G
do. do. 1869	5	63,30 G
do. do. 1872	5	61,60 G
Rab-Graz Pr.-A.	4	69,40 bz G
Reichenb. Pardubitz.	5	70,10 G
Südösterr. (Lomb.)	3	226,50 bz
do. do. neue	3	225,50 bz
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	101,00 G
do. do. 1877	6	102,00 G
do. do. 1878	6	103,00 G
do. do. Oblig.	5	73,00 bz
Baltische, gar.	5	86,50 bz B
Brest-Grajewo	5	70,50 bz G
Charkow-Asow. g.	5	94,00 G
do. in Lstr. a 20.40	5	
Charkow.-Krementsch.	5	94,50 B
Jelez Orel, gar.	5	93,50 bz
Jelez-Woron., gar.	5	95,00 G
Koslow.-Woron	5	94,75 G
Koslow.-Woron. Obl.	5	82,00 bz
Kursk.-Chark. gar.	5	94,40 bz
K.-Chark.-As. (Obl.)	5	89,50 bz
Kursk.-Kiew, gar.	5	95,10 bz
Losowo-Sewast	5	90,00 bz
Mosco-Rjäsan, g.	5	100,00 B
Mosk.-Smolensk	5	95,00 G
Schuja Ivanowo	5	94,50 bz
Warschau Teresp.	5	94,00 G
do. kleine	5	94,00 G
Warschau-Wien II.	5	94,75 B
do. III	5	92,50 B
do. IV.	5	85,00 bz
Zarskoe-Selo	5	84,50 bz G

Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.